

# Inhaltsverzeichnis

## 17.05.2016 Sitzung des Umweltausschusses

### Sitzungsdokumente

Einladung Ausschüsse  
Niederschrift ö. UmwA 08.09.2015  
Niederschrift ö. UmwA 10.06.2015  
Niederschrift ö. UmwA 21.01.2016

### Vorlagendokumente / Antragsdokumente

<b>Top Ö 1</b>	Bestellung eines Schriftführers für den Umweltausschuss	Vorlage: 083/2016-1
	Vorlage	
<b>Top Ö 5</b>	Bericht der Shell Deutschland Oil GmbH zum aktuellen BTX-Schadensfall und zum Sicherheitsmanagement	Vorlage: 326/2016-12
	Vorlage	
	Vorlage: 326/2016-12	Vorlage: 326/2016-12
	Schreiben des Bürgermeisters vom 15. April	
	Vorlage: 326/2016-12	Vorlage: 326/2016-12
<b>Top Ö 6</b>	Antwort der Shell vom 28. April Freiwillige Lärmsanierung der DB	Vorlage: 230/2016-12
	Vorlage	
	Vorlage: 230/2016-12	Vorlage: 230/2016-12
<b>Top Ö 8</b>	Lärmschutzwand-Gestaltungsbeispiele Ökokontovertrag Mertener Wald	Vorlage: 299/2016-12
	Vorlage	
<b>Top Ö 9</b>	Anregung nach § 24 GO NRW vom 19.11.2015 betr. Abfallbehälter in Hemmerich	Vorlage: 685/2015-12
	Vorlage	
	Vorlage: 685/2015-12	Vorlage:

		685/2015-12
<b>Top Ö 10</b>	Anregung Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 16.03.2016 betr. Stilllegung der belgischen Atomkraftwerke in Tihange und Doel	Vorlage: 229/2016-12
	Vorlage Vorlage: 229/2016-12	Vorlage: 229/2016-12
<b>Top Ö 11</b>	Antrag Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 17.03.2016 betr. Baumschutz-Satzung für Bornheim	Vorlage: 237/2016-12
	Vorlage Vorlage: 237/2016-12	Vorlage: 237/2016-12
	Vorlage 220/2012-SUA Vorlage: 237/2016-12	Vorlage: 237/2016-12
	Vorlage 535/2000-7 Vorlage: 237/2016-12	Vorlage: 237/2016-12
<b>Top Ö 12</b>	Antrag Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 19.04.2016 betr. Wassergewinnungsanlage Urfeld: Entwicklung der Nitrat-Konzentration im Rohwasser, im Grundwasser des Einzugsgebietes und der Nitratreinträge über Sickerwasser	Vorlage: 302/2016-12
	Vorlage ohne Beschluss Vorlage: 302/2016-12	Vorlage: 302/2016-12
	Anlage 1-WBV an Erftverband Vorlage: 302/2016-12	Vorlage: 302/2016-12
	Anlage 2-Nitratwerte 2015 Vorlage: 302/2016-12	Vorlage: 302/2016-12
	Anlage 3-Nitratwerte 2014 Vorlage: 302/2016-12	Vorlage: 302/2016-12
<b>Top Ö 13</b>	Anfrage Anfrage der Fraktion "Bündnis 90/DIE GRÜNEN" vom 24.12.2015 betr. Nachhaltigkeit in der Stadt Bornheim	Vorlage: 043/2016-12
	Vorlage ohne Beschluss	

Vorlage: 043/2016-12

Vorlage:  
043/2016-  
12

Anfrage

Mitteilung / Halbjahresbericht des Bürgermeisters (Bereich UmwA)

Vorlage:  
297/2016-  
1

Vorlage ohne Beschluss

Vorlage: 297/2016-1

Vorlage:  
297/2016-  
1

Halbjahresbericht Umweltausschuss

**Top Ö 14**

# Einladung



Sitzung Nr.	30/2016
UmweltA Nr.	2/2016

An die Mitglieder  
des **Umweltausschusses**  
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 10.05.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Umweltausschusses** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.

Die Sitzung findet am **Dienstag, 17.05.2016, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2**, statt.

Die Tagesordnung habe ich im Benehmen mit dem Bürgermeister wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<b><u>Öffentliche Sitzung</u></b>	
1	Bestellung eines Schriftführers für den Umweltausschuss	083/2016-1
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Entgegennahme der Niederschriften über die Sitzungen Nr. 41/2015 vom 10.06.2015, 55/2015 vom 08.09.2015 und 03/2016 vom 21.01.2016	
5	Bericht der Shell Deutschland Oil GmbH zum aktuellen BTX-Schadensfall und zum Sicherheitsmanagement	326/2016-12
6	Freiwillige Lärmsanierung der DB	230/2016-12
7	Masterplan Rheinaue	298/2016-12
8	Ökokontraktvertrag Mertener Wald	299/2016-12
9	Anregung nach § 24 GO NRW vom 19.11.2015 betr. Abfallbehälter in Hemmerich (BürgA 27.01.2016)	685/2015-12
10	Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 16.03.2016 betr. Stilllegung der belgischen Atomkraftwerke in Tihange und Doel	229/2016-12
11	Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 17.03.2016 betr. Baumschutz-Satzung für Bornheim	237/2016-12
12	Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 19.04.2016 betr. Wassergewinnungsanlage Urfeld: Entwicklung der Nitrat-Konzentration im Rohwasser, im Grundwasser des Einzugsgebietes und der Nitratreinträge über Sickerwasser	302/2016-12
13	Anfrage der Fraktion "Bündnis 90/DIE GRÜNEN" vom 24.12.2015 betr. Nachhaltigkeit in der Stadt Bornheim (UmwA 21.01.2016)	043/2016-12

14	Mitteilung / Halbjahresbericht des Bürgermeisters (Bereich UmwA)	297/2016-1
15	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	303/2016-1
16	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen

Gezeichnet: Dr. Arnd Jürgen Kuhn  
(Vorsitzende/r)

beglaubigt:

  
(Verwaltungsfachwirt)



	Heizung öffentlicher Gebäude	
5	Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11.08.2015 betr. Umsetzung sogenannter Glyphosat-Erlass	470/2015-12
6	Mitteilung bzgl. Informationen der Shell Rheinland Raffinerie zum Verhalten im Alarm- und Gefahrenfall	396/2015-SUA
7	Mitteilung betr. Änderungen bei Mobilfunksendeanlagen	476/2015-12
8	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
9	Anfragen mündlich	

### **Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)**

AV Dr. Arnd Jürgen Kuhn eröffnet die Sitzung des Umweltausschusses der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Umweltausschuss beschlussfähig ist.

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:  
TOP 1 – 9.

	<b>Öffentliche Sitzung</b>	
1	<b>Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin</b>	
Frau Altaner ist bereits zur Schriftführerin bestellt.		
2	<b>Verpflichtung von Ausschussmitgliedern</b>	
Es wurde kein Ausschussmitglied verpflichtet.		
3	<b>Einwohnerfragestunde</b>	
Die Einwohnerfragestunde entfällt, da keine Fragen vorliegen.		
4	<b>Antrag der SPD-Fraktion vom 16.06.2015 (Eingang 17.06.2015) betr. Grünabfallnutzung zur Herstellung von Graspellets mit dem Zweck zur Heizung öffentlicher Gebäude</b>	377/2015-6

#### **Beschluss:**

Der Umweltausschuss beauftragt den Bürgermeister zu prüfen,

1. ob es „freie Mengen“ an Gras- und Grünschnitt gibt, die derzeit nicht wirtschaftlich in Form von Kompost weiter verwendet werden (können) und
2. welche Einsparpotentiale sich aus der Einführung derartiger Heizsysteme in Bornheim ergeben würden.

#### **Abstimmungsergebnis**

- |                               |                                   |
|-------------------------------|-----------------------------------|
| 7 Stimmen für den Beschluss   | (SPD, B90/Grüne, UWG, LINKE, ABB) |
| 5 Stimmen gegen den Beschluss | (CDU)                             |
| 1 Stimmenthaltung             | (FDP)                             |

<b>5</b>	<b>Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11.08.2015 betr. Umsetzung sogenannter Glyphosat-Erlass</b>	<b>470/2015-12</b>
----------	---	--------------------

- Kenntnis genommen -

Zusatzfragen von  
AM Hochgartz

1. Was ist jetzt mit den Glyphosatresten? Wie ist der aktuelle Sachstand?

Antwort:

Es liegt kein neuer aktueller Sachstand vor. Der SBB stellt die Verwendung von Glyphosat ein.

Die Reste werden fachgerecht entsorgt.

2. Wie ist der aktuelle Sachstand der Herkulesstaude?

Antwort:

Glyphosat ist in den Jahren 2011 und 2012 zur Bekämpfung der Herkulesstaude eingesetzt worden. Glyphosat ist im Streichverfahren angewendet worden. In diesem Jahr ist der Einsatz von Glyphosat nicht mehr zulässig.

AM Helmes

Frau Helmes bittet die Politiker Einfluss auf die Landesregierung zu nehmen um die Herkulesstaude an der Sieg und Agger zu bekämpfen.

Sind die Mittel Triclopyr und Garlon 4 genauso erfolgreich wie Glyphosat?

Antwort:

Diese sind nicht so wirkungsvoll. Garlon 4 enthält nicht den Wirkstoff Glyphosat.

AV Dr. Kuhn sagt zu, bei Herrn Becker und Herrn Rimmel nachzufragen.

AM Wirtz

1. Wie vermehrt sich die Herkulesstaude?

Antwort:

Die Hauptausbreitung erfolgt über die Samen.

2. Wäre es nicht möglich die Staude zu vernichten bevor sie zur Samenbildung kommt?

Antwort:

Ja es ist Zielsetzung, die Pflanze vor der Blüte zu bekämpfen.

AM Schulz

Wo im Stadtgebiet wächst die Herkulesstaude?

Antwort:

Oberhalb des Neubaugebietes Me 02 Rüttersweg/Josefine-von-Boeselager-Str. gibt es ein Gebiet. Es gab ein Gebiet am Dickopsbach, dort wurden diese aber beseitigt. Es gab eine einzelne Pflanze in Dersdorf.

Im Stadtgebiet gibt es keine größeren Bestände.

<b>6</b>	<b>Mitteilung bzgl. Informationen der Shell Rheinland Raffinerie zum Verhalten im Alarm- und Gefahrenfall</b>	<b>396/2015-SUA</b>
----------	---	---------------------

- Kenntnis genommen -

Zusatzfragen von  
AM Marx

Es hat keine konkrete Einbeziehung der Nachbarkommunen stattgefunden

Antwort:

Das Bemühen des Unternehmens die Nachbarschaft mit einzubeziehen ist da.

Die Stadt ist nur da einbezogen, wo man formal einbezogen werden muss und dass erfolgt dann in der Regel über die Bezirksregierung.

In den Gesprächen wird die Stadt eine andere Vorgehensweise einfordern.  
Erwartung an die Aufsichtsbehörden, dass diese tätig werden.

AV Dr. Kuhn

Wie hat die Broschüre die Nachbarn erreicht? Wurden diese z.B. in den Rheinorten verteilt?

Antwort AM Marx:

In den Rheinorten wurde diese Broschüre nicht an die Haushalte verteilt.

Antwort:

Es wird bei der Shell nachgefragt, wo sie diese Broschüren verteilt haben und ob sie bereit sind diese auch im Bornheimer Stadtgebiet zu verteilen.

Im Amtsblatt kann der Link als Hinweis aufgenommen werden.

AM Wirtz

Kann auch die Notfalltelefon-Nummer mit aufgenommen werden?

Antwort:

Ja, dieses wird dann mit aufgenommen.

AM Marx

Kann bei der Nachfrage auch der Shell mitgeteilt werden, dass es sinnig wäre nicht nur über Radio Köln zu informieren, sondern auch über Radio Bonn/Rhein-Sieg?

Antwort:

Ja.

<b>7</b>	<b>Mitteilung betr. Änderungen bei Mobilfunkendeanlagen</b>	<b>476/2015-12</b>
----------	---	--------------------

- Kenntnis genommen -

Zusatzfrage von AM Marx

Wird die Anlage Widdig, Germanenstraße umgerüstet?

Antwort:

Die bestehende Anlage wird um die LTE Technik ergänzt.

<b>8</b>	<b>Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen</b>	
----------	---	--

Mündliche Mitteilungen des Herrn Dr. Paulus

1. betr. Verleihung des Umweltpreises (Verlängerung der Bewerbungsfrist, Preiskommission tagt am 26.10.2015, 16.30 Uhr)

Zusatzfragen von

AM Roitzheim

Wäre es nicht möglich Jugendorganisationen (Jugendfeuerwehren, Pfadfinder) nochmals anzuschreiben?

Antwort:

Alle Kinder die in Jugendorganisationen sind, sind auch in der Schule und damit über die Schulen erreicht. Es wurde und wird nochmals ein Aufruf über die Zeitung getätigt.

AM Marx

Wäre es nicht möglich, die auf der Internetseite der Stadt stehenden Jugendgruppen mit dem Ausschreibungstext anzumailen?

Antwort:

Ja.

2. betr. Linden vor dem Penny Markt an der Bonner Straße  
Aus Verkehrssicherheitsgründen muss 1 Linde gefällt werden.
3. Baumaßnahme Pohlhausenstraße, Kanalerneuerung

Die Bäume sind durch die Kanalbaumaßnahme nicht mehr standsicher, es werden auf Kosten des Abwasserwerkes zwei neue Baumstandorte an der Pohlhausenstraße entstehen.

#### Anfragen aus vorherigen Sitzungen

AM Müller betr. Spielplatz Grünes C an der A 555 (10.06.2015)

1. Wann wird der Spielplatz geöffnet?

Antwort:

Nach Rücksprache mit der Stadt Bonn ist der Spielplatz nun seit Ende Juni bereits geöffnet. Obwohl die Spielgeräte bereits fertig installiert waren, musste noch gewartet werden, dass der Rasen fertig gewachsen ist

<b>9</b>	<b>Anfragen mündlich</b>	
----------	--------------------------	--

AM Marx betr. Jagdgenossenschaft (Beschluss zur Vorlage-Nr. 169/2015-3)

Wann stellt sich die Jagdgenossenschaft vor?

Antwort:

Die Jagdgenossenschaft wird gebeten sich in einer der nächsten Sitzungen vorzustellen.

AM Müller

1. Wann findet die Fahrradtour Grünes C statt?

Antwort:

Dies wird noch mit dem Ausschussvorsitzenden des Ausschusses für Stadtentwicklung abgestimmt.

2. Rückhaltebecken Mühlenbach oberhalb der Offenbachstraße offene Baustelle  
Was geschieht dort? Die Baustelle ist zugewachsen.

Antwort:

Dabei handelt es sich um eine Baumaßnahme des Wasserverbandes Dickopsbach. Das Betonfundament wurde erneuert und musste aushärten. Lt. Auskunft der Firma werden die Arbeiten nächste Woche fortgeführt.

AM Klein betr. illegal aufgestellter Kleidercontainer in Hersel an der Schranke/Grünes C, neuer Spielplatz

Dieser Container sollte beseitigt werden. Dies ist bis heute nicht geschehen.

Wie wird dagegen vorgegangen?

Antwort:

Wenn der Sachverhalt gemeldet ist, wird die Firma aufgefordert, diesen zu beseitigen.

AM Helmes

Was kann man vor Ort tun, um den Missbrauch von Containern zu verhindern (Kardorf, Kleidercontainer als Müllcontainer missbraucht)?

Antwort:

Die Stadt kann nur tätig werden, wenn der Verursacher gefunden wird und Hinweisen aus der Bevölkerung nachgehen.

AV Dr. Kuhn

Kann etwas bezüglich des Schadens am Aussichtsturm gesagt werden?

Antwort:

Im Rahmen Grünes C wurden hochwertige Informationstafeln aus Glas aufgestellt. Eine wurde in Hersel zerstört und jetzt wurde die zweite am Aussichtsturm an der Quarzgrube zerstört.

AM Kretschmer

Werden die Tafeln wieder ersetzt?

Antwort:

Diese werden ersetzt.

Ende der Sitzung: 19:05 Uhr

gez. Dr. Arnd Jürgen Kuhn  
Vorsitz

gez. Petra Altaner  
Schriftführung

# Niederschrift



Sitzung des **Umweltausschusses** der Stadt Bornheim am Mittwoch, **10.06.2015**, 18:00 Uhr,  
in der Aula der Europaschule Bornheim, Goethestraße 1, 53332 Bornheim

<b>X</b>	<b>Öffentliche Sitzung</b>
	<b>Nicht-öffentliche Sitzung</b>

Sitzung Nr.	41/2015
<b>UmweltA Nr.</b>	<b>3/2016</b>

## Anwesende

### Bürgermeister

Henseler, Wolfgang                      Bürgermeister

### Vorsitzender

Kuhn, Arnd Jürgen Dr.                      Bündnis90/Grüne

### Mitglieder

Großmann, Stefan                      CDU-Fraktion  
Helmes, Hildegard                      CDU-Fraktion  
Hochgartz, Markus                      Bündnis 90/Grüne-Fraktion  
Klein, Stefan                      FDP-Fraktion  
Müller, Heinz                      UWG/Forum-Fraktion  
Peckart, Wolfgang                      DIE LINKE  
Voigt, Philipp                      SPD-Fraktion

### stv. Mitglieder

Breuer, Paul                      ABB-Fraktion  
Heßling, Günter                      CDU-Fraktion  
Lamprichs, Holger                      CDU-Fraktion  
Roitzheim, Frank                      SPD-Fraktion  
Velten, Konrad                      CDU-Fraktion

### Verwaltungsvertreter

Paulus, Wolfgang Dr.

### Schriftführerin

Altaner, Petra

### Nicht anwesend (entschuldigt)

Kretschmer, Gabriele                      CDU-Fraktion  
Marx, Bernd                      CDU-Fraktion  
Roitzheim, Silke                      SPD-Fraktion  
Strauff, Bernhard                      CDU-Fraktion  
Wirtz, Adelheid                      ABB-Fraktion

## Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<b><u>Öffentliche Sitzung</u></b>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Entgegennahme der Niederschriften über die Sitzungen Nr. 14/2015	

	vom 25.02.2015 und 24/2015 vom 24.03.2015	
5	Auswahlliste für Gehölzpflanzungen im städtischen Straßenbegleitgrün	339/2015-SUA
6	Antrag der CDU-Fraktion vom 26.02.2015 (Eingang 03.03.2015) betr. Wildschäden und Organisation der Jagdgenossenschaften im Stadtgebiet Bornheim	169/2015-3
7	Antrag der CDU-Fraktion vom 29.03.2015 (Eingang 14.04.2015) betr. Lichtverschmutzung durch Werbemaßnahmen außerhalb geschlossener Ortschaften	270/2015-SUA
8	Mitteilung betr. Rückbau der Windenergieanlage am Umspannwerk in Sechtem	309/2015-SUA
9	Mitteilung / Halbjahresbericht des Bürgermeisters (Bereich UmwA)	247/2015-1
10	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
11	Anfragen mündlich	

### **Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)**

AV Dr. Arnd Jürgen Kuhn eröffnet die Sitzung des Umweltausschusses der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Umweltausschuss beschlussfähig ist.

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:  
TOP 1 – 11.

	<b><u>Öffentliche Sitzung</u></b>	
1	<b>Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin</b> Frau Altaner ist bereits zur Schriftführerin bestellt.	
2	<b>Verpflichtung von Ausschussmitgliedern</b> Es wurde kein Ausschussmitglied verpflichtet.	
3	<b>Einwohnerfragestunde</b> Die Einwohnerfragestunde entfällt, da keine Fragen vorliegen.	
4	<b>Entgegennahme der Niederschriften über die Sitzungen Nr. 14/2015 vom 25.02.2015 und 24/2015 vom 24.03.2015</b> Der Umweltausschuss erhebt gegen den Inhalt der Niederschriften über die Sitzungen Nr. 14/2015 vom 28.02.2015 und Nr.241/2015 vom 24.03.2015 keine Einwände.	
5	<b>Auswahlliste für Gehölzpflanzungen im städtischen Straßenbegleitgrün</b>	<b>339/2015-SUA</b>

#### **Beschluss:**

Der Umweltausschuss empfiehlt dem Rat: (s. Beschlussentwurf Rat)

Der Rat beauftragt die Verwaltung, bei Gehölzpflanzungen im Straßenbegleitgrün künftig die Auswahlliste der Deutschen Gartenamtsleiterkonferenz zugrunde zu legen und bei gleicher Standorteignung einheimische Gehölze aus dieser Liste auszuwählen und dem Umweltausschuss einmal im Jahr eine Liste der gepflanzten Gehölze vorzulegen.

- Einstimmig -

<b>6</b>	<b>Antrag der CDU-Fraktion vom 26.02.2015 (Eingang 03.03.2015) betr. Wildschäden und Organisation der Jagdgenossenschaften im Stadtgebiet Bornheim</b>	<b>169/2015-3</b>
----------	--	-------------------

**Beschluss:**

Der Umweltausschuss beauftragt die Verwaltung, die Jagdgenossenschaft Bornheim zu bitten, die Situation bei den Wildschäden der letzten drei Jahre sowie die aktuelle Organisation der Jagdgenossenschaften im Stadtgebiet Bornheim in der nächstmöglichen Sitzung des Umweltausschusses vorzutragen.

- Einstimmig -

<b>7</b>	<b>Antrag der CDU-Fraktion vom 29.03.2015 (Eingang 14.04.2015) betr. Lichtverschmutzung durch Werbemaßnahmen außerhalb geschlossener Ortschaften</b>	<b>270/2015-SUA</b>
----------	--	---------------------

**Beschluss:**

Der Umweltausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Eindämmung der Lichtverschmutzung durch Werbemaßnahmen zur Kenntnis und beauftragt diese zu prüfen, ob weitere ordnungsrechtliche Möglichkeiten zur Regulierung bestehen und mit den Gewerbetreibenden das Gespräch zu suchen.

- Einstimmig -

<b>8</b>	<b>Mitteilung betr. Rückbau der Windenergieanlage am Umspannwerk in Sechtem</b>	<b>309/2015-SUA</b>
----------	---	---------------------

- Kenntnis genommen -

Zusatzfragen von

AM Hochgartz

1. Dürfte dort eine neue Anlage errichtet werden?

Antwort:

Die luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen greifen erst bei Anlagen ab einer Höhe von über 100 Metern. Insofern wäre eine niedrigere Ersatzanlage möglich, aber nicht rentabel gewesen. Sie hätte aber nicht an diesem Ort errichtet werden können, da dies nicht als Bestandsschutz gelten würde.

2. Wie ist der Sachstand Windkonzentrationszone?

Antwort:

Der Rhein-Sieg-Kreis, als Genehmigungsbehörde, wird ein Gutachten in Auftrag geben, ob dieser Windpark tatsächlich das Drehfunkfeuer am Köln/Bonner Flughafen beeinträchtigt oder nicht.

Wenn das Gutachten ergibt, dass dies nicht der Fall ist, wird der Rhein-Sieg-Kreis voraussichtlich die Genehmigung erteilen. Dann ist, wie in anderen Fällen auch, zu erwarten, dass das Bundesamt für Flugaufsicht gegen diese Genehmigung klagt.

AV Dr. Kuhn

Wenn es eine Klage geben würde, wird dann keine Entscheidung mehr in diesem Jahr gefällt?

Antwort:

Wenn es beklagt wird, wird dies voraussichtlich so sein.

<b>9</b>	<b>Mitteilung / Halbjahresbericht des Bürgermeisters (Bereich UmwA)</b>	<b>247/2015-1</b>
----------	---	-------------------

- Kenntnis genommen -

Zusatzfragen von

AM Heßling betr. Walderlebnispfad Hemmerich

1. Wie ist der Sachstand?

Antwort:

Der Wald selber ist Naturschutzgebiet. Dort kann nur etwas Wegebegleitendes gemacht werden.

2. Kann mit der Verwaltung vor Ort eine Lösung gefunden werden?

Antwort:

Es gibt einen Bereich oberhalb der Sitzbank (Grubenzufahrt), wo sich der Weg etwas verbreitert. Dort könnte man ohne aufwendige Genehmigungen der Unteren Landschaftsbehörde am Rand des Waldes tätig werden. Dies wird bei einem Ortstermin geklärt.

Mitteilung des Bürgermeisters zum Umweltschutzpreis

Es wurden 2.500 Euro eingeworben. Die Ausschreibung ist erfolgt. Die Schulen und Kindergärten sind aufgefordert, ihre Projekte und Maßnahmen mitzuteilen.

Die Fraktionen werden gebeten, in der Ratssitzung eine Person für die Preis-Kommission zu benennen.

<b>10</b>	<b>Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen</b>	
-----------	---	--

Mündliche Mitteilung

des Bürgermeisters betr. Neuorganisation in der Verwaltung ab dem 01.08.2015  
Schaubild wird an die Fraktionen weitergeleitet.

-Kenntnis genommen-

Beantwortung von Anfragen aus vorherigen Sitzungen

AM Hochgartz (vom 11.11.2014, 24.03.2015)

Warum musste an dem Kath. Kindergarten eine Linde gefällt werden?

Antwort:

Es geht um den Kath. Kindergarten in Waldorf. Nach Auskunft der Leiterin Fr. Nohles war die Linde krank. Ein „Baumdoktor“ hatte festgestellt, dass sie so morsch war, dass sie aus Sicherheitsgründen gefällt werden musste.

Zusatzfrage AM Hochgartz

Liegt das Gutachten vor und hat die Stadt die Möglichkeit dies zu überprüfen?

Antwort:

Im Nachhinein ist dies nicht mehr möglich. Es gibt keine Rechtsgrundlage, die vorhandenen Bäume zu schützen (Baumschutzsatzung).

<b>11</b>	<b>Anfragen mündlich</b>	
-----------	--------------------------	--

AM Velten betr. Hochgiftige Herkulesstaude am Rhein in Widdig und Hersel; Einstellung der Förderung durch das Land

1. Wie ist der Sachstand?

Wird die giftige Staude weiterhin bekämpft?

Antwort:

Am Rhein ist der Befall noch gering. Der Einsatz des Rhein-Sieg-Kreises war ausschließlich auf der rechten Rheinseite entlang der Sieg und nicht auf Bornheimer Seite. Es gibt inzwischen einen Disput zwischen dem Land und dem Rhein-Sieg-Kreis. Das Land hat signalisiert, dass es auch weitere Mittel zur Bekämpfung der Herkulesstaude geben wird. Eigentlich

ist die Stadt Bornheim ein Gebiet, wo die Herkulesstaude kaum auftritt. In Merten gab es Stellen, die von der Stadt bekämpft worden sind. Ob die Staude in Widdig und in Hersel auftritt, wird geprüft.

2. Nach den Presseberichten wurde in Hersel der breite Grünstreifen gemäht. Warum bekämpft man die Pflanze nicht bevor sie blüht?

Antwort:

Die Mäharbeiten am Rheinufer sind auf Grundlage der Biotopmanagementplanung des Rhein-Sieg-Kreises erfolgt. Die krautigen Staudenfluren sollen abschnittsweise jährlich gemäht werden. Die Herkulesstaude wächst dort nicht.

AM Hochgartz betr. Baum in Kardorf, der durch den SBB gefällt wurde (Sturm)  
Gibt es Möglichkeiten die Bäume sichten zu lassen, bevor der SBB diese fällt?

Antwort:

Der SBB hat bei Gefahr im Verzug keine Zeit Gutachten einzuholen, ob der Baum noch stützbar ist. Der SBB oder die Feuerwehr werden im Zweifel so handeln, dass die Gefahr unverzüglich beseitigt wird.

Anmerkung AM Helmes betr. Herkulesstaude

Das Thema Herkulesstaude steht auf jeder Tagesordnung des Umweltausschusses des Rhein-Sieg-Kreises, weil die Sieg sehr stark betroffen ist. Das Land hat 90% der Flächen an der Sieg. In Rheinland Pfalz werden Herbizide zur Bekämpfung eingesetzt, was in Nordrhein-Westfalen nicht erlaubt ist. Der Rhein-Sieg-Kreis wird nochmals Anträge an das Land stellen.

AM Müller betr. Spielplatz Grünes C an der A 555

1. Wann wird der Spielplatz geöffnet?

Antwort:

Der Spielplatz befindet sich auf Bonner Stadtgebiet. Bei der Stadt Bonn wird nachgefragt, warum der Spielplatz noch nicht geöffnet ist und gebeten, den Spielplatz zumindest am Wochenende zu öffnen.

2. Vor einem Monat wurde im Schaufenster oder Bornheimer Herr Dr. Pauli zitiert, dass der Spielplatz zum 31.05.2015 eröffnet wird.

Antwort:

In Bonn wird diesbezüglich nachgefragt.

Anmerkung AM Breuer

Der SBB hat auf der St. Georg Straße einen Baum (45 Grad geneigt) nicht gefällt, sondern erhalten, in der er gestützt wurde. Dieser war aber nur ca. 5m hoch.

AM Heßling Herkulesstaude

Gibt es einen natürlichen Gegner der Staude?

Antwort:

Es gibt keinen natürlichen Feind.

AM Velten Unfall bei der Shell am Muttertag

Kann die Verwaltung bei der Shell intervenieren, dass man dort früher eine Entscheidung trifft, die Bevölkerung zu warnen?

Antwort:

Die Bezirksregierung ist beteiligt. In Bornheim wurde sofort als die Informationen von der Leitstelle vorhanden waren, auf der Internetseite der Stadt zusätzlich zum Rhein-Sieg-Kreis und Radio informiert. Die Federführenden waren die Wesselingener Feuerwehr, die Leitstelle des Rhein-Erft-Kreises und die Leitstelle des Rhein-Sieg-Kreises. Sobald entsprechende Berichte vorliegen, werden die Ratsgremien informiert.

Anmerkung AM Breuer:

Was verbrannt wird, muss nicht zweifelsfrei gefährlich sein.

Mitteilung des AV Dr. Kuhn

Der AV Dr. Kuhn wird sich mit dem AV des Ausschusses für Stadtentwicklung bezüglich einer Fahrradtour zum Grünen C in Verbindung setzen.

Ende der Sitzung: 19:15 Uhr

gez. Dr. Arnd Jürgen Kuhn  
Vorsitz

gez. Petra Altaner  
Schriftführung

# Niederschrift



Sitzung des **Umweltausschusses** der Stadt Bornheim am Donnerstag, **21.01.2016**, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

<b>X</b>	<b>Öffentliche Sitzung</b>
	<b>Nicht-öffentliche Sitzung</b>

Sitzung Nr.	03/2016
<b>UmweltA Nr.</b>	<b>1/20166</b>

## Anwesende

### Vorsitzender

Kuhn, Arnd Jürgen Dr. Bündnis 90/Grüne-Fraktion

### Mitglieder

Großmann, Stefan CDU-Fraktion  
 Helmes, Hildegard CDU-Fraktion  
 Hochgartz, Markus Bündnis 90/Grüne-Fraktion  
 Klein, Stefan FDP-Fraktion  
 Müller, Heinz UWG/Forum-Fraktion  
 Strauff, Bernhard CDU-Fraktion  
 Voigt, Philipp SPD-Fraktion  
 Wirtz, Adelheid fraktionslos

### stv. Mitglieder

Lamprichs, Holger CDU-Fraktion  
 Prinz, Rüdiger CDU-Fraktion  
 Roitzheim, Frank SPD-Fraktion  
 Schulz, Heinz-Peter Fraktion-DIE LINKE

### Verwaltungsvertreter

Paulus, Wolfgang Dr.

### Schriftführerin

Mohr, Irmgard

### Nicht anwesend (entschuldigt)

Kretschmer, Gabriele CDU-Fraktion  
 Marx, Bernd CDU-Fraktion  
 Peckart, Wolfgang Fraktion-DIE LINKE  
 Roitzheim, Silke SPD-Fraktion

## Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<b><u>Öffentliche Sitzung</u></b>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Entgegennahme der Niederschriften über die Sitzungen Nr. 41/2015 vom 10.06.2015 sowie 55/2015 vom 08.09.2015	
5	Bericht der Jagdgenossenschaft Bornheim über ihre Organisation und die Wildschadenssituation	041/2016-12
6	Umweltpreis der Stadt Bornheim	667/2015-12

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
7	Mitteilung betr. Neubau P+R / B+R Anlage Sechtem; Kontaminierte Böden	019/2016-9
8	Mitteilung betr. jährliche Umweltsäuberung	032/2016-12
9	Mitteilung betr. Fällung und Nachpflanzung von Bäumen im Stadtgebiet	035/2016-12
10	Mitteilung betr. Nachbarschaftsinformationen der Shell Deutschland Oil GmbH	522/2015-12
11	Anfrage der Fraktion "Bündnis 90/DIE GRÜNEN" vom 24.12.2015 betr. Energiebedarf und -versorgung der kommunalen Aktivitäten in Bornheim	042/2016-12
12	Anfrage der Fraktion "Bündnis 90/DIE GRÜNEN" vom 24.12.2015 betr. Nachhaltigkeit in der Stadt Bornheim	043/2016-12
13	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	039/2016-1
14	Anfragen mündlich	

### **Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)**

AV Dr. Arnd Jürgen Kuhn eröffnet die Sitzung des Umweltausschusses der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Umweltausschuss beschlussfähig ist.

	<b><u>Öffentliche Sitzung</u></b>	
<b>1</b>	<b>Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin</b>	

Frau Mohr ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

<b>2</b>	<b>Verpflichtung von Ausschussmitgliedern</b>	
----------	---	--

Es wurde kein Ausschussmitglied verpflichtet.

<b>3</b>	<b>Einwohnerfragestunde</b>	
----------	-----------------------------	--

Die Einwohnerfragestunde entfällt, da keine Fragen vorliegen.

<b>4</b>	<b>Entgegennahme der Niederschriften über die Sitzungen Nr. 41/2015 vom 10.06.2015 sowie 55/2015 vom 08.09.2015</b>	
----------	---	--

- vertagt -

<b>5</b>	<b>Bericht der Jagdgenossenschaft Bornheim über ihre Organisation und die Wildschadenssituation</b>	<b>041/2016-12</b>
----------	---	--------------------

#### **Beschluss**

Der Umweltausschuss nimmt die Ausführungen des Vertreters der Jagdgenossenschaft zur Kenntnis.

- Einstimmig -

<b>6</b>	<b>Umweltpreis der Stadt Bornheim</b>	<b>667/2015-12</b>
----------	---------------------------------------	--------------------

**Beschluss**

Der Umweltausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen (s. Beschlusssentwurf Rat).

**Beschlussentwurf Rat**

Der Rat beschließt,

- den Umweltpreis 2015 wie folgt aufzuteilen:

Die Bewerber

- Ursulinenschule Hersel
- Europaschule Bornheim
- Alexander von Humboldt-Gymnasium Roisdorf
- Förderverein des Katholischen Kindergartens Sechtem

erhalten eine Anerkennungsurkunde und ein Preisgeld in Höhe von jeweils 200 €.

Darüber hinaus geht der Umweltpreis an folgende Bewerber:

**1. Preis mit Urkunde und 550 € Preisgeld**

SV Vorgebirge

**2. Preis mit Urkunde und 450 € Preisgeld**

Heinrich-Böll-Sekundarschule

**3. Preis mit Urkunde und 350 € Preisgeld**

Sebastian-Grundschule Roisdorf und  
Nikolaus-Grundschule Waldorf,

- die Verleihung vor der Ratssitzung am 7.4.16 durchzuführen und
- den Umweltpreis möglichst in zweijährlichem Turnus zu vergeben und die nächste Ausschreibung 2017 anzustreben.
- Einstimmig -

<b>7</b>	<b>Mitteilung betr. Neubau P+R / B+R Anlage Sechtem; Kontaminierte Böden</b>	<b>019/2016-9</b>
----------	--	-------------------

- Kenntnis genommen -

Zusatzfrage von

AV Dr. Kuhn:

Ist es richtig, dass die Stadt sich jetzt wegen der Kostenübernahme an das Bundeseisenbahnvermögen gewandt hat?

Antwort:

Ja, dabei handelt es sich um eine Bundesbehörde im Geschäftsbereich des Bundesverkehrsministeriums.

<b>8</b>	<b>Mitteilung betr. jährliche Umweltsäuberung</b>	<b>032/2016-12</b>
----------	---	--------------------

- Kenntnis genommen -

Ergänzungsinformation der Verwaltung

Hr. Dr. Paulus teilt mit, dass die Überschrift auf dem Banner des Rhein-Sieg-Kreises geändert wurde in „Wir räumen den Rhein-Sieg-Kreis auf“.

<b>9</b>	<b>Mitteilung betr. Fällung und Nachpflanzung von Bäumen im Stadtgebiet</b>	<b>035/2016-12</b>
----------	---	--------------------

- Kenntnis genommen -

Ergänzungsinformation der Verwaltung

Hr. Dr. Paulus teilt mit, dass seit Erstellung der Vorlage noch folgende weitere Bäume gefällt werden mussten/nachgepflanzt werden sollen:

- zwei Linden an der Königstraße Höhe Kreisel Siefenfeldchen, hier werden Linden nachgepflanzt, sobald Details zu der im Bereich des B-Plans Bo 23 geplanten Bebauung feststehen,
- neun Linden an der Königstraße zwischen Siefenfeldchen und Secundastraße, hier werden wie im anschließenden Abschnitt der Königstraße die hitzeresistenten Spiegelrindenkirschen nachgepflanzt, und
- eine Pappel am Sportplatz Widdig (geplant), vorgesehene Nachpflanzung: Esche.

Zusatzfragen von

AV Dr. Kuhn

In der Liste der Fällungen sind nur die lateinischen Namen der Bäume genannt, in der Liste der Nachpflanzungen nur die deutschen. Könnten bei solchen Listen bitte jeweils beide Namen aufgeführt werden?

Antwort:

Wird zukünftig berücksichtigt.

AM Prinz

In Hersel sind zwar Bereiche aufgelistet, in denen Bäume aus Verkehrssicherheitsgründen gefällt wurden, aber dort keine Nachpflanzungen – warum nicht?

Antwort:

In der Gartenstraße sind die Platzverhältnisse so beengt, dass Nachpflanzungen nur bei Umgestaltung der gesamten Straße sinnvoll erfolgen können.

In der Rheinaue sind die Verhältnisse etwas komplizierter, da das Rheinufer Bundeseigentum in der Verwaltung des Wasser- und Schifffahrtsamtes ist, mit dem die Stadt wiederum einen Nutzungsvertrag über den Leinpfad abgeschlossen hat. Demnach ist die Baumkontrolle und -pflege Sache der Stadt, die Fällung und das Nachpflanzen jedoch Sache des Bundes.

Dies gilt nur für die Bäume am Leinpfad, die Rheinaue zwischen Leinpfad und Auenweg ist inzwischen weitgehend städtisches Eigentum.

AV Dr. Kuhn

Warum muss mit der Rodung der vom Asiatischen Laubholzbockkäfer befallenen Bäume in der Johann-Philipp-Reis-Str. noch auf einen Rodungsbescheid der Landwirtschaftskammer gewartet werden?

Antwort:

Für die Nachpflanzung von Bäumen, die zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers (*Anoplophora glabripennis*) gefällt werden mussten, gibt es jedenfalls bei Privatgrundstücken, u.U. auch bei öffentlichen Flächen Fördermittel der EU. Voraussetzung dafür ist jedoch ein Rodungsbescheid.

<b>10</b>	<b>Mitteilung betr. Nachbarschaftsinformationen der Shell Deutschland Oil GmbH</b>	<b>522/2015-12</b>
-----------	--	--------------------

- Kenntnis genommen -

<b>11</b>	<b>Anfrage der Fraktion "Bündnis 90/DIE GRÜNEN" vom 24.12.2015 betr. Energiebedarf und -versorgung der kommunalen Aktivitäten in Bornheim</b>	<b>042/2016-12</b>
-----------	---	--------------------

- Kenntnis genommen -

Zusatzfragen von

AM Klein

Ist die Betriebstankstelle angesichts der genannten Kosten überhaupt wirtschaftlich?

Antwort:

Die Betriebstankstelle gibt es nur für Diesel, sie befindet sich auf dem Bauhof und verfügt über einen 5.000-l-Tank. In diesen Mengen kann Diesel deutlich günstiger als zu den Preisen der öffentlichen Tankstellen bezogen werden.

AM Hochgartz

Wann kann mit der Aktualisierung der vorliegenden Zahlen von 2010 gerechnet werden?

Antwort:

Die Zahlen für 2015 sollen in 2016 vom interkommunalen Klimamanager zusammengestellt werden.

AV Dr. Kuhn

Ist der erfreuliche Rückgang des Wärmebedarfs von 16,5 GWh in 2007 auf 10,3 GWh in 2010 tatsächlich auf so stark gesunkenen Energieverbrauch zurückzuführen, oder welche Gründe gibt es dafür noch?

Antwort:

Es handelt sich um klimabereinigte Zahlen, allerdings ist nicht geprüft, welchen Einfluss die Verringerung des städtischen Gebäudebestandes durch Veräußerung von Wohngebäuden hatte. Insgesamt kann aber sicherlich trotzdem von einem geringeren Verbrauch infolge energetischer Modernisierungen ausgegangen werden.

<b>12</b>	<b>Anfrage der Fraktion "Bündnis 90/DIE GRÜNEN" vom 24.12.2015 betr. Nachhaltigkeit in der Stadt Bornheim</b>	<b>043/2016-12</b>
-----------	---	--------------------

- vertagt -

<b>13</b>	<b>Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen</b>	<b>039/2016-1</b>
-----------	---	-------------------

Der Tagesordnungspunkt entfällt, da keine Mitteilungen und Fragen aus vorherigen Sitzungen vorliegen.

<b>14</b>	<b>Anfragen mündlich</b>	
-----------	--------------------------	--

Anfragen von

AM Helmes

An der L281 liegen viele landwirtschaftliche Folien, im letzten März hat es hier schon einmal gebrannt. Kann die Stadt die ordnungsgemäße Entsorgung veranlassen?

Antwort:

Es handelt sich um Kunststoffschläuche zur Tröpfchenberegnung, die (anders als Folien) nicht wiederverwendet werden können. Nach Beobachtung der letzten Tage sind sie jedoch

auf Haufen zusammengetragen worden, offenbar sollen sie entsorgt werden. Das Ordnungsamt wird jedoch gebeten, den zuständigen Landwirt darauf anzusprechen.

AM Wirtz

Am Gemüseweg sind auf einem Grundstück in der Nähe des Maarpfads Dutzende von Altreifen abgelagert. Kann die Stadt die ordnungsgemäße Entsorgung veranlassen?

Antwort:

Es handelt sich sogar um Hunderte von Altreifen. Vor einigen Jahren sollten sie als Pflanzringe für Feigenbäume dienen und waren daher kein Abfall im Sinne des Gesetzes. Diese Absicht besteht inzwischen offenbar nicht mehr. Daher ist das Ordnungsamt bereits gebeten worden, die ordnungsgemäße Entsorgung unter Einschaltung der Unteren Abfallbehörde des Rhein-Sieg-Kreises zu veranlassen.

Ende der Sitzung: 19:59 Uhr

gez. Dr. Arnd Jürgen Kuhn  
Vorsitz

gez. Irmgard Mohr  
Schriftführung

Umweltausschuss	17.05.2016
-----------------	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	083/2016-1
Stand	18.01.2016

**Betreff Bestellung eines Schriftführers für den Umweltausschuss**

**Beschlussentwurf**

Der Umweltausschuss bestellt Frau Manuela Domschat auf Widerruf zur Schriftführerin des Ausschusses.

**Sachverhalt**

Gem. § 58 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 7 in Verbindung mit § 52 Abs. 1 GO bestellt der jeweilige Ausschuss seine Schriftführer/innen. Die Verwaltung schlägt vor, die o.a. Person auf Widerruf zu bestellen.

Umweltausschuss	17.05.2016
-----------------	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	326/2016-12
Stand	27.04.2016

**Betreff Bericht der Shell Deutschland Oil GmbH zum aktuellen BTX-Schadensfall und zum Sicherheitsmanagement**

**Beschlussentwurf**

Der Umweltausschuss nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Shell Deutschland Oil GmbH zum BTX-Schadensfall und zum Sicherheitsmanagement

**Sachverhalt**

In der Ratssitzung am 07.04.2016 wurde seitens der Ratsmitglieder gewünscht, über den aktuellen BTX-Schadensfall und die daraus folgenden Konsequenzen für das Sicherheitsmanagement auf dem Raffineriegelände der Shell Deutschland Oil GmbH (Shell) sowie deren Informationspolitik gegenüber unmittelbar betroffenen Nachbarkommunen wie Bornheim zu informieren.

Die Verwaltung hat mit E-Mail vom 8. April und Schreiben des Bürgermeisters vom 15. April die Shell gebeten, in der Umweltausschusssitzung am 17. Mai zu berichten.

Mit Schreiben vom 28. April teilt nun die Shell mit, dass sie an der Sitzung des Umweltausschusses am 17. Mai nicht teilnehmen wird, da sie eine Information der Bornheimer Ratsgremien über Vorgänge in der Raffinerie nicht als ihre Aufgabe ansehe. Sie spricht aber erneut eine Einladung an die Verwaltung oder auch an die Ratsgremien aus, im Rahmen eines Werksbesuchs Fragen zu beantworten und Hintergründe zu erläutern. Der letzte Werksbesuch des Umweltausschusses fand im August 2012 statt. Neue Sachverhalte gibt es seitdem eher nicht.

Inhaltlich erläutert die Shell in ihrem Schreiben zum BTX-Schadensfall, dass auch die jetzt festgestellten Auffälligkeiten bei den Messwerten dem Altschaden zuzuordnen seien. Neue Undichtigkeiten der Produktenleitungen und Anlagen als Ursache für die erhöhten Messwerte schlossen die Fachleute nach sorgfältiger Prüfung aller möglichen Verursacher ebenso aus wie eine Ausweitung des Schadens über das Werksgelände hinaus. Eine Gefahr für die Trinkwasserversorgung bestehe mit Sicherheit nicht.

Das Schreiben des Bürgermeisters und die Antwort der Shell sind beigelegt.

**Anlagen zum Sachverhalt**

Schreiben des Bürgermeisters vom 15. April  
Antwort der Shell vom 28. April



Stadt Bornheim · Postfach 1140 · 53308 Bornheim

1. Shell Deutschland Oil GmbH  
Werkleitung  
z.H. Herrn Dr. Thomas Zengerly  
Ludwigshafener Str. 1

50389 Wesseling

ab 18.4.

Bornheim, 15.04.2016

**Umweltschäden durch den Betrieb der Raffinerie und Informationsbedarf des Bornheimer Stadtrates**

Sehr geehrter Herr Dr. Zengerly,

immer wieder schrecken optisch und akustisch wahrnehmbare Störungen im Betrieb der Raffinerie auch die Bornheimer Bevölkerung hoch. Die Berichterstattung in den Medien wird aufmerksam verfolgt. Zuletzt sorgten die Berichte über einen neuen, ggf. auch bekannten alten BTX-Schaden im Bereich der Olefinanlage für Aufregung. Seitens der Bevölkerung, aber auch der Bornheimer Ratsgremien wird in dem Zusammenhang regelmäßig die zögerliche Informationspolitik der Shell kritisiert. Das Thema hat in Bornheim insofern besondere Brisanz, als immer wieder ein –wissenschaftlich nicht haltbarer- Zusammenhang der Störfälle mit einer Gefährdung der Bornheimer Trinkwasserversorgung hergestellt wird.

26/79

Vor diesem Hintergrund hat mich der Stadtrat am 7. April beauftragt, für möglichst die nächste Sitzung des Umweltausschusses am 17. Mai einen Vertreter der Shell oder deren Gutachter einzuladen, um aus erster Hand über die aktuelle Situation informiert zu werden. Auf Nachfrage bei Ihrer Pressestelle erhielt die Stadt aber zum meinem Erstaunen eine abschlägige Antwort. Ansprechpartner für die Shell sei die Verwaltung und nicht die Ratsgremien.

Sehr geehrter Herr Dr. Zengerly, ich bin sehr erstaunt, dass hier die Shell auf den dringenden Wunsch des Stadtrates einer unmittelbar benachbarten Kommune nach Information nicht einzugehen gedenkt, anders als z.B. aktuell bei der Stadt Wesseling und anders als zu Zeiten Ihres Vorgängers, als im Zusammenhang mit dem Kerosinschaden 2012 nicht nur der Vertreter der Shell umfassend berichtet, sondern den Umweltausschuss zudem zu einer Betriebsbesichtigung eingeladen hat.

Unsere Betroffenheit ist deutlich gegeben und es kann nur in Ihrem Sinne sein, wenn die gewählten Ratsvertreter vor Ort gut informiert auf Fragen aus der Bürgerschaft antworten können. Ich möchte insofern sehr darum bitten und empfehlen, dass die Shell ihre bisherig geäußerte Position überdenkt und für eine Information im hier zuständigen Umweltausschuss der Stadt Bornheim zur Verfügung steht.

Mit freundlichen Grüßen

*[Handwritten signature]* 18/4.

(Wolfgang Henseler)  
Bürgermeister

2. z.d.d. Pa 15.04.16

3 / (01/2008)



Stadt Bornheim  
Postfach 1140  
33308 Bornheim

Stadt Bornheim  
29. April 2016  
Rhein-Sieg-Kreis

Shell Deutschland Oil GmbH  
Rheinland Raffinerie  
Godorfer Hauptstraße 150  
50997 Köln, Germany  
Tel +49 2236 75 8201  
Email Maria.Rauchholz@shell.com  
www.shell.de/rheinlandraffinerie

28. April 2016

*-12-*  
*b.t.R. ✓*  
*Termin 09.05.16 JB*  
*Pa 4.5.16*

**Einladung in den Umweltausschuss / Ihr Schreiben vom 15. April 2016**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Henseler,

die wirtschaftlichen Tätigkeiten der Rheinland Raffinerie werden in der Öffentlichkeit aufmerksam verfolgt. Deshalb hat die Raffinerieleitung in den vergangenen Jahren einiges in die Wege geleitet, um über diese Tätigkeiten transparent, schnell und offen zu informieren. In diesem Sinne freue ich mich über Ihr Schreiben, für das ich Ihnen danke.

Ebenso wie Sie beobachten wir immer wieder, dass nicht jeder im Umfeld der Rheinland Raffinerie diskutierte Sachverhalt faktisch fundiert ist. So ist es auch im erwähnten Fall: Nachdem Shell den Wesseling Werksteil 2002 übernommen hatte, war im Jahr 2005 bei Bauarbeiten ein Altschaden im Erdreich entdeckt worden. Dessen Ursache konnte damals nicht festgestellt werden. In Abstimmung mit den zuständigen Behörden wurde dort, wo es bautechnisch möglich war, das verunreinigte Erdreich abgetragen. Nach Expertenmeinung galt eine Ausbreitung des Schadens damals als unwahrscheinlich. Zur weiteren Beobachtung wurden Messstationen installiert.

Nachdem sich die Werte Jahre lang positiv entwickelt hatten, haben diese Messstationen zuletzt Auffälligkeiten gezeigt. Darüber haben wir den Rhein-Erft-Kreis sowie die Bezirksregierung als zuständige Behörden unverzüglich informiert. Neue Undichtigkeiten unserer Produktleitungen und Anlagen als Ursache für die höheren Messwerte schließen die Fachleute nach sorgfältiger Prüfung aller möglichen Verursacher ebenso aus wie eine Ausweitung des Schadens über das Werksgelände hinaus. Eine Gefahr für die Trinkwasserversorgung besteht mit Sicherheit nicht.

62/179



Mit diesen Informationen gehen wir offen um. Zugleich bitte ich Sie um Ihr Verständnis, wenn wir Ihre Einladung für den 17. Mai nicht annehmen. Die Information der Ratsvertreter ist nach unserer festen Überzeugung vorrangig die Aufgabe der kommunalen Verwaltung – zumal der betroffene Werksteil auf Wesseling Stadtgebiet liegt. Zugleich unterstützen wir Sie aber selbstverständlich gerne, damit Sie die Fragen der Bürger und Ratsmitglieder solide beantworten können.

Deshalb wiederhole ich unsere Einladung, während eines Besuchs im Werk Ihre Fragen zu beantworten und weitere Hintergründe zu erläutern. Auch für eine Betriebsbesichtigung oder einen anderweitigen Besuch des Umweltausschusses (und anderer Ausschüsse) stehen wir nach Absprache gerne zur Verfügung. Außerdem haben wir seit Anfang des Jahres in der Wesseling Innenstadt ein Bürgerbüro eröffnet, an das sich interessierte Bürger direkt wenden können.

Ich würde mich freuen, Sie bald bei einem Gespräch in der Rheinland Raffinerie persönlich zu treffen und mit unseren Fachleuten bekannt machen zu können!

Mit freundlichen Grüßen

Shell Deutschland Oil GmbH  
Rheinland Raffinerie

Dr. Thomas Zengerly  
Raffineriedirektor  
Rheinland Raffinerie

Umweltausschuss	17.05.2016
Ausschuss für Stadtentwicklung	18.05.2016
Rat	19.05.2016

**öffentlich**

Vorlage Nr.	230/2016-12
Stand	16.03.2016

**Betreff Freiwillige Lärmsanierung der DB****Beschlussentwurf Umweltausschuss**

Der Umweltausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:  
s. Beschlussentwurf Rat

**Beschlussentwurf Stadtentwicklungsausschuss**

Der Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen.  
s. Beschlussentwurf Rat

**Beschlussentwurf Rat**

Der Rat befürwortet das von der DB Projektbau vorgelegte Konzept zur freiwilligen Lärmsanierung in Bornheim und schließt sich der grundsätzlichen Empfehlung der Verwaltung zur Farbgebung der Lärmschutzwände in Anthrazit, Grau-Grün oder Weiß-Grün und der Wahl für die transparenten Abschnitte im Bereich L 118 und Bahnhof Roisdorf an.

**Sachverhalt**

Auf die Mitteilungsvorlage 205/2016-12 zur Ratssitzung am 7.04.2016 wird Bezug genommen. Darin waren die grundsätzlichen Überlegungen der DB Projektbau zur Umsetzung der freiwilligen Lärmsanierung in Bornheim und Alfter dargelegt. Es wurde auch drauf hingewiesen, dass die DB Projektbau einen zustimmenden Beschluss des Rates der belegenden Kommunen wünscht. Da vor der Ratssitzung am 07.04. eine Beteiligung von Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss nicht mehr möglich war, soll dies nun erfolgen.

Ergänzend wurde in der Ratssitzung am 7.04. nach einer Einflussnahmemöglichkeit auf die Gestaltung der Lärmschutzwände gefragt. Die DB Projektbau hat hierzu einen Katalog an in Deutschland realisierten Farbgestaltungen vorgelegt, aus denen eine Auswahl getroffen werden kann. Der Katalog ist beigelegt.

Die DB Projektbau empfiehlt aber, eine mit Alfter abgestimmte einheitliche Farbgestaltung zu wählen, was seitens beider Verwaltungen befürwortet wird. Die Stadtverwaltung konnte sich mit der Gemeindeverwaltung Alfter auf drei Farbgebungsvarianten aus dem Katalog verständigen und empfiehlt dem Rat, diesem Vorschlag zu folgen. Es handelt sich um die Farbgebungsvarianten „Cornberg-Anthrazit“ (S. 1), „Neuss-Grau-Grün“ (S. 5) und eventuell noch „Burghaun-Weiß-Grün“ (S. 2). In Alfter wird sich der Rat am 2. Juni mit dem Thema befassen.

Darüber hinaus können auch Teilabschnitte transparent ausgeführt werden. Die Verwaltung empfiehlt hierfür die Bereiche des Bahnhofs Roisdorf, der Unterführung der L118 und der Unterführung am Widdiger Weg, um hier eine Durchsichtigkeit zu erhalten.

### **Anlagen zum Sachverhalt**

Gestaltungskatalog für die Lärmschutzwände

# Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen des Bundes

## Gestaltungsbeispiele



SSW Cornberg



SSW Burghaun



SSW Kamp-Bornhofen:	RAL classic 1014 elfenbein
	RAL classic 1011 braunbeige
	RAL classic 1002 sandgelb
	RAL classic 1001 beige
Pfosten / Balken:	RAL classic 1001 beige



SSW Bad Soden-Salmünster



SSW Dormagen / Neuss:	RAL 7035 – Lichtgrau (bei h=3,00 m)
	RAL 7035 – Lichtgrau
	RAL 6021 - Blassgrün
	RAL 6020 - Chromoxidgrün
	RAL 6019 – Weißgrün
	RAL 6011 – Resedagrün
Pfosten / Balken	RAL 6019 – Weißgrün



SSW St. Goarshausen:

RAL 6019 - Weißgrün

RAL 6021 - Blassgrün

RAL 6011 - Resedagrün

RAL 6020 - Chromoxidgrün

Pfosten / Balken

RAL 7015 - Schiefergrau



SSW Mainz-Kostheim / - Kastel







Umweltausschuss	17.05.2016
-----------------	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	299/2016-12
-------------	-------------

Stand	19.04.2016
-------	------------

**Betreff Ökokontovertrag Mertener Wald**

**Beschlussentwurf**

Der Umweltausschuss befürwortet den Abschluss eines Ökokontovertrages mit den neuen Eigentümern des ehemaligen RWE-Power-Waldes in Merten und beauftragt die Verwaltung, einen Vertragsentwurf zu erarbeiten und anschließenden dem Umweltausschuss und dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen.

**Sachverhalt**

Die RWE Power AG hat ihren Waldbesitz im Mertener Wald veräußert und gleichzeitig zurückgepachtet. Die neuen Eigentümer haben zusammen mit RWE-Power mit dem Rhein-Sieg-Kreis, untere Landschaftsbehörde, einen Ökokontovertrag abgeschlossen, in dem bestimmte ökologische Aufwertungen im Wald dem Ökokonto gutgeschrieben werden.

Die Waldflächen der neuen Eigentümer im Rhein-Sieg-Kreis sind 48 ha groß. Folgende waldbaulichen Umbaumaßnahmen sind in diesem Wald geplant:

- Umbau der vorhandenen Fichtenbestände in Laubholzbestände,
- Umbau von Mischwäldern in naturnahe Buchenwälder,
- Prozessschutz.

Die Ökopunkte auf dem Konto sind veräußerbar. RWE-Power hat der Stadt Bornheim angeboten, zum Ausgleich eigener Eingriffe in Natur und Landschaft Ökopunkte aus diesem Konto erwerben zu können. Vorgeschlagen wurden einmalig im ersten Jahr Ökopunkte in einer Größenordnung von 100.000 € und in den folgenden 10 Jahren von jeweils 32.000 €. Die Ermittlung der Ökopunkte basiert auf der bei der Stadt Bornheim angewandten Methodik. Der Vertrag würde so gestaltet, dass der Kauf von Ökopunkten etwas günstiger läge als die gezahlten Ersatzgelder, damit neben einer Kostendeckung auch die verbundene Verwaltungsarbeit bei der Stadt ein Stück weit vergütet würde.

Aus Sicht der Verwaltung könnten zur Finanzierung des Erwerbs von Ökopunkten ausschließlich die zweckgebundenen Einnahmen von Kompensationsgeldern herangezogen werden. Mittel hieraus sind vorhanden und aufgrund der absehbaren Baulandentwicklung der nächsten Jahre auch fortlaufend zu erwarten. Ein Ökokontovertrag mit RWE-Power würde insofern nur einen Teil der zweckgebundenen Einnahmen in Anspruch nehmen, so dass weiterhin Handlungsfähigkeit für andere Projekte bestünde.

Ein Ökokontovertrag hätte den Vorteil, dass man bei Bedarf in der Bauleitplanung sehr kurzfristig den Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft zur Verfügung hätte, die Wertzu-

wächse wären bereits mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt. Außerdem würde RWE-Power für die Laufzeit von 30 Jahren die Unterhaltung und Werterhaltung der Ökoflächen garantieren, so dass für die Stadtverwaltung kein weiterer Unterhaltungsaufwand entstünde.

Darüber hinaus entspräche der Vertrag den Zielen der Bundes- und Landesregierung und den Wünschen der Landwirtschaft nach einer Reduzierung der Flächeninanspruchnahme durch die Baulandentwicklung. Für die ökologische Aufwertung im vorhandenen Wald würden keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen.

### **Finanzielle Auswirkungen**

wie im Sachverhalt dargestellt, derzeit keine

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	27.01.2016
Umweltausschuss	17.05.2016

**öffentlich**

Vorlage Nr.	685/2015-12
Stand	25.11.2015

**Betreff Anregung nach § 24 GO NRW vom 19.11.2015 betr. Abfallbehälter in Hemmerich**

**Beschlussentwurf Bürgerausschuss**

Der Bürgerausschuss empfiehlt dem Umweltausschuss, wie folgt zu beschließen (s. Beschlussentwurf Umweltausschuss).

**Beschlussentwurf Umweltausschuss**

Der Umweltausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Aufstellung zusätzlicher Straßenpapierkörbe zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, an den drei nötigsten Standorten in Hemmerich zusätzliche Straßenpapierkörbe aufstellen zu lassen.

**Sachverhalt**

Der Förderverein Dorfgemeinschaft Hemmerich e.V. regt an, Abfallbehälter bei beliebten Standorten von Ruhebänken aufzustellen, um einer Vermüllung im direkten Umfeld vorzubeugen.

Hierzu ist zunächst festzuhalten, dass das Einsammeln und Abtransportieren von sogenanntem wilden Müll und die Aufstellung und Unterhaltung von Straßenpapierkörben als Pflichtaufgabe nach Landesabfallgesetz im Rhein-Sieg-Kreis von den kreisangehörigen Kommunen auf den Kreis 1996 übertragen worden ist. Der Kreis hat mit der Durchführung dieser Aufgaben die Kommunen wiederum rückbeauftragt und trägt hierfür die Kosten nach einem bestimmten vom Kreis festgelegten Schlüssel aus dem Abfallgebührenaufkommen. Inzwischen ist diese Aufgabe vollständig der RSAG AöR übertragen worden.

Insofern bestimmt aber der Kreis bzw. die RSAG entscheidend mit, in welchem Umfang wo im Stadtgebiet Straßenpapierkörbe aufgestellt werden dürfen, soweit er die Kosten hierfür übernehmen soll. Nach der Vereinbarung zwischen Kreis und Kommunen ist eine Erhöhung des Papierkorbkontingents nur im Rahmen der städtebaulichen Entwicklung vorgesehen und muss von der RSAG genehmigt werden.

Sollte die Stadt darüber hinaus Papierkörbe ohne Zustimmung der RSAG aufstellen wollen, wären dies freiwillige Ausgaben im Sinne des Haushaltsrechts und in der derzeitigen Finanzsituation der Stadt problematisch.

Wie der Förderverein ausführt, hat er Insgesamt zehn Ruhebänke im Ort restauriert und würde diese gerne mit Papierkörben ausstatten. An drei Bank-Standorten sei eine Aufstellung von Abfallbehältern besonders von Nöten. Wie beschrieben müsste eine Neuanschaffung von Papierkörben mit entsprechenden Entleerungsvorgängen bei der RSAG beantragt und begründet werden. Nach telefonischer Rücksprache durch die Verwaltung am

25.11.2015 mit dem Förderverein soll das Vorhaben von den Vereinsmitgliedern durch Beteiligung an der Papierkorb-Unterhaltung unterstützt werden. Somit würden zunächst Abfallbehälter sowie Müllbeutel benötigt.

Zwischenzeitlich hat die Verwaltung bei der RSAG erreichen können, dass diese das Kontingent für Bornheim um **drei** Standorte erhöht. Damit können die vom Förderverein favorisierten drei Bankstandorte in Hemmerich mit Papierkörben ausgestattet werden. Seitens der RSAG wurde darauf hingewiesen, dass bei einer Entleerung durch die Vereinsmitglieder ein regelmäßiger und dauerhafter Rhythmus gewährleistet sein sollte.

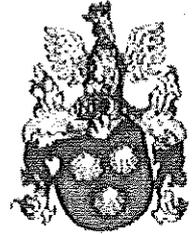
### **Finanzielle Auswirkungen**

Personalaufwand in nicht bezifferbarer Höhe

### **Anlagen zum Sachverhalt**

Anregung

# Förderverein Dorfgemeinschaft Hemmerich e.V.



Förderverein Dorfgemeinschaft Hemmerich e.V.  
 [Redacted]

Vorsitzende  
 [Redacted]  
 [Redacted]  
 [Redacted]  
 [Redacted]

Herrn  
 Christian Koch  
 Vorsitzender des Ausschusses für Bürger-  
 angelegenheiten der Stadt Bornheim  
 Rathausstr. 2  
 53332 Bornheim

[Redacted]@bornheim.de  
[www.dorfgemeinschaft-hemmerich.de](http://www.dorfgemeinschaft-hemmerich.de)

Bornheim, 19. November 2015

## Bürgerantrag: Abfallbehälter in Hemmerich

Sehr geehrter Herr Koch,

hiermit reicht der Förderverein Dorfgemeinschaft Hemmerich gemäß §24 GO eine Anregung zur Aufstellung von Abfallbehältern im Stadtteil Hemmerich ein. Wir regen an, dass die Stadt Bornheim an den Standorten von beliebten Ruhebänken im Ort öffentliche Abfallbehälter installiert um die Verschmutzung der Ruhebänke und ihres Umfelds einzudämmen. Die genauen Standorte der Behälter sollten mit unserem Verein abgestimmt werden. Besonders notwendig wären Abfalleimer an den Ruhebänken am „Roten Kreuz“ (Verlängerung Maaßenstraße im Feld Richtung Metternich), am „Eschweiler Kreuz“ (Abzweig Pützgasse) und am Ende der Steiligstraße (Kreuzung Hemberger Straße).

Der Förderverein Dorfgemeinschaft Hemmerich e.V. hat mit Ablauf dieses Jahres insgesamt zehn Ruhebänke im Stadtteil Hemmerich aufwendig restauriert und somit die Attraktivität für die Bewohner des Ortes, Wanderer und Radfahrer gesteigert. Einige der Sitzgelegenheiten sind so beliebt, dass weniger achtsame Zeitgenossen ihren Müll rund um die Bänke fallen lassen und somit den Erholungswert und das Erscheinungsbild beeinträchtigen. Die Installation von Abfallbehältern würde die ordnungsgemäße Entsorgung des Mülls erleichtern.

Da das Entleeren der Abfallbehälter auch in den Folgejahren nach der Aufstellung Kosten verursacht, haben Unterstützer des Vereins angeboten, bei dieser Aufgabe zu unterstützen. Auch beim Aufstellen der Behälter könnte der Verein mithelfen. Der Förderverein wird darüber hinaus weiterhin alle Standorte im Blick behalten, um kleinere Schäden und Verschmutzungen laufend ausbessern zu können.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted]  
 [Redacted]

Umweltausschuss	17.05.2016
Rat	19.05.2016

**öffentlich**

Vorlage Nr.	229/2016-12
Stand	16.03.2016

**Betreff Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 16.03.2016 betr. Stilllegung der belgischen Atomkraftwerke in Tihange und Doel**

**Beschlussentwurf Umweltausschuss**

Der Umweltausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen.  
(s. Beschlussentwurf Rat).

**Beschlussentwurf Rat**

Der Rat der Stadt Bornheim beschließt folgende Resolution:

1. Der Rat der Stadt Bornheim appelliert an die belgische Regierung, die Atomkraftwerke Tihange und Doel sofort und endgültig stillzulegen.
2. Der Rat der Stadt Bornheim appelliert an die Bundesregierung, sich gegenüber der belgischen Regierung nachdrücklich für eine Stilllegung der Atomkraftwerke Doel 3 und Tihange 2 einzusetzen, wie dies bereits durch die Landesregierungen von Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz geschieht.
3. Der Rat der Stadt Bornheim appelliert an die Bundes- und Landesregierung, zum Schutz der in der Einflusszone der Kraftwerke lebenden Menschen ein bilaterales Abkommen mit Belgien für einen möglichen nuklearen Ernstfall zu vereinbaren. Ebenso soll ein übernationales, grenzüberschreitendes Katastrophenschutzkonzept erarbeitet werden.
4. Der Rat der Stadt Bornheim unterstützt ausdrücklich die juristischen Bemühungen der Städteregion Aachen zur Erwirkung einer besonderen Informations- und Auskunftspflicht gegenüber dem Betreiber der Anlagen und dem belgischen Staat.

**Sachverhalt**

Die Verwaltung hat keine Bedenken gemäß Antrag zu beschließen, wenn die Forderungen aus dem Antrag als Resolution des Rates beschlossen werden.

Zum rechtlichen Hintergrund wird auf die Vorlage 060/2015-1 zum Thema Freihandelsabkommen TTIP zu den Sitzungen des Bürgerausschusses vom 28.01.2015 und der Ratssitzung vom 19.03.2015 verwiesen.

**Anlagen zum Sachverhalt**

Antrag

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN · Servatiusweg 19-23 · 53332 Bornheim

An den Bürgermeister der Stadt Bornheim  
Herrn Wolfgang Henseler  
und an den Vorsitzenden des Umweltausschusses  
Herrn Dr. Arnd Kuhn  
Rathausstraße 2  
53332 Bornheim

**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
**Stadtratsfraktion Bornheim**

**Quadt-Herte, Manfred**  
Fraktionsvorsitzender  
**Dr. Kuhn, Arnd**  
stellvertr. Fraktionsvorsitzender

Fraktionsgeschäftsstelle  
Servatiusweg 19-23, 53332 Bornheim  
Tel.: +49 (22 22) 94 55 40  
Mobil: 0151 20 74 61 04  
diegruenen@rat.stadt-bornheim.de

Bornheim, 16. März 2016

## **Betreff: Stilllegung der belgischen Atomkraftwerke in Tihange und Doel**

Sehr geehrter Herr Henseler, sehr geehrter Herr Kuhn,

wir bitten den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Umweltausschusses am 17.05.2016, sowie der Ratssitzung am 19.05.2016 zu setzen.

### **Beschlussvorschlag:**

**Der Umweltausschuss der Stadt Bornheim empfiehlt dem Rat der Stadt Bornheim folgendes zu beschließen:**

#### **Der Rat der Stadt Bornheim möge beschließen:**

1. Der Rat der Stadt Bornheim fordert die belgische Regierung auf, die Atomkraftwerke Tihange und Doel sofort und endgültig stillzulegen.
2. Die Stadt Bornheim fordert die Bundesregierung auf, sich gegenüber der belgischen Regierung nachdrücklich für eine Stilllegung Atomkraftwerke Doel 3 und Tihange 2 einzusetzen, wie dies bereits durch die Landesregierungen von Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz geschieht.
3. Insbesondere erwartet der Rat der Stadt Bornheim von Bundes- und Landesregierung, dass zum Schutz der in der Einflusszone der Kraftwerke lebenden Menschen, ein bilaterales Abkommen mit Belgien für einen möglichen nuklearen Ernstfall vereinbart wird. Ebenso soll ein übernationales, grenzüberschreitendes Katastrophenschutzkonzept erarbeitet werden.
4. Unabhängig davon unterstützt die Stadt Bornheim ausdrücklich die juristischen Bemühungen der Städtereion Aachen zur Erwirkung einer besonderen Informations- und Auskunftspflicht gegenüber dem Betreiber der Anlagen und dem belgischen Staat.

#### **Begründung:**

Ende 2015 hat die belgische föderale Nuklearaufsichtsbehörde Agence Fédérale de Contrôle Nucléaire (AFCN) dem Betreiber Electrabel das Hochfahren der in der Nähe von Antwerpen bzw. Lüttich stehenden AKW-Blöcke Doel 3 und Tihange 2 genehmigt.

Beide Anlagen waren wegen Risse in den Reaktorbehältern im Frühjahr 2014 abgeschaltet worden und sollten eigentlich nach 40 Jahren Laufzeit bereits 2015 vom Netz gehen. Zwischenzeitlich wurde die Laufzeit der Anlagen, wegen einer angeblich fehlenden Versorgungssicherheit, um zehn Jahre bis 2025 verlängert.

Nunmehr vertritt die AFCN die Auffassung, die Risse seien keine Gefahr für die Sicherheit der Reaktoren und hat das Wiederanfahren genehmigt. Selbst Atomkraftbefürworter halten dies für unverantwortlich. Die Argumentation der AFNC überzeugt angesichts der langen Serien von Sicherheitspannen, Notabschaltungen und anderen Störfällen in den beiden belgischen Atomkraftwerken nicht.

Die Stadt Bornheim teilt die berechtigten Sorgen vieler Menschen in Belgien, in den Niederlanden und in Deutschland vor einer atomaren Katastrophe. Aufgrund der räumlichen Nähe besteht im Rheinland, in der Region Aachen und im Rhein-Sieg-Kreis ein starkes öffentliches Interesse an diesen Anlagen; ein Unfall in Belgien würde die Menschen in unserer Region mit als Erste betreffen. Tihange liegt nicht einmal 125 km vom Rathaus in Bornheim entfernt, Doel ebenfalls nur etwa 200 km. Bedenkt man nun die vorherrschende westliche Windrichtung in unserer Region sollte jedem bewusst werden, wie unmittelbar wir durch einen Störfall in einem dieser Atomkraftwerke betroffen wären.

Manfred Quadt-Herte

Markus Hochgartz

und Fraktion

Umweltausschuss	17.05.2016
Rat	19.05.2016

**öffentlich**

Vorlage Nr.	237/2016-12
Stand	18.03.2016

**Betreff Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 17.03.2016 betr. Baumschutzsatzung für Bornheim**

**Beschlussentwurf Umweltausschuss**

Der Umweltausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen  
 s. Beschlussentwurf Rat

**Beschlussentwurf Rat**

Der Rat

- beschließt, den Erlass einer Baumschutzsatzung für die Stadt Bornheim
- beauftragt die Verwaltung, einen Satzungsentwurf vorzulegen und
- den Personalmehrbedarf im Stellenplanentwurf 2017/18 vorzusehen.

**Sachverhalt**

Das Thema Baumschutzsatzung für die Stadt Bornheim ist nicht neu. Der erste Antrag auf Erlass einer entsprechenden Satzung jährt sich in diesem Jahr zum dreißigsten Mal. Erste Überlegungen in der Stadtverwaltung begannen bereits 1981. Eine kleine Chronik verdeutlicht die bisher erfolglosen Anträge auf Erlass einer Baumschutzsatzung.

1981: Erste Überlegungen seitens des Stadtdirektors.

1984: Antrag der RM Stadler, Hanft und Kröfges, abgelehnt (HA am 15.05.84, Vorlage 378/84-61).

1986: Antrag der Fraktion Die Grünen, abgelehnt (Rat am 06.11.1986, Vorlage 1005/86-61).

1989: Anregung gem. § 6c GO der Initiative "Rettet die Rheinaue", abgelehnt (PluVA am 10.05.1989, Vorlage 420/89-70).

1989: Antrag der Fraktion Die Grünen, abgelehnt (Rat vom 23.05.1989, Vorlage 492/89-70)

1991: Anregung gem. § 6c GO von Professor Brinkmann, abgelehnt (UmwA vom 06.03.1991, Vorlage 216/91-70)

1994: Antrag des AM Stadler, Verweis an Umweltausschuss (PluVA vom 17.08.1994, Vorlage 597/94-66).

1994: Antrag des AM Stadler, Prüfauftrag an Stadtdirektor zum Geltungsbereich einer Satzung und Vorlage einer Mustersatzung zur weiteren Beratung (UmwA vom 28.09.1994, Vorlage 597/94-66).

1995: Antrag des AM Stadler, Verweis an Fraktionen zur weiteren Beratung (UmPIA vom 11.10.1995, Vorlage 777/95-66).

1996: Antrag der SPD-Fraktion unter Bezug auf das Verfahren 94/95, abgelehnt (UmPIA am 17.04.1996, Vorlage 261/96-66)

1999: Anregung gem. § 6c GO von Helmi Zimmer, erneute Beratung des Themas nach Vorbereitung eines Satzungsentwurfs, Ermittlung des Sachstands in anderen Kommunen und Ermittlung der Kosten (VUPA am 19.01.2000, Vorlage 832/99-7).

- 2000: Erneute Beratung des Themas nach Vorlage der Unterlagen, abgelehnt (VUPA am 17.10.2000, Vorlage 535/2000-7).
- 2003: Anregung gem. § 24 GO von Lisa Schmiede, abgelehnt (Beschwerdekommission vom 24.03.2003, VUPA 02.04.2003, Vorlage 38/2003-7).
- 2012: Antrag der Fraktion Bündnis90/ Die Grünen und der SPD-Fraktion, abgelehnt (Rat am 24.05.2012, Vorlagen 220/2012-SUA und 244/2012-SUA).
- 2016: Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen (UmWA 17.05., Rat 19.05.2016, Vorlage 237/2016-12).

Bezüglich des Antrags von Bündnis 90/ Die Grünen wird daher auch auf die Vorlage 220/2012-SUA verwiesen, die sich selbst wiederum inhaltlich auf die Vorlage 535/2000-7 stützt (s. Chronik). Die Vorlagen sind als Anlage beigefügt. Situativ hat sich seit der letzten Beratung des Themas grundsätzlich kein neuer Sachstand ergeben. Tendenziell hat sich allerdings die in 2012 dargestellte negative Entwicklung des innerstädtischen Grüns weiter verschlechtert.

Es wird aber nochmals auf den zwingend aus einem befürwortenden Beschluss über eine Baumschutzsatzung folgenden Personalmehrbedarf verwiesen. Nach einer aktuellen Recherche bei der Gemeinde Alfter wird dort der Personalbedarf zur Bearbeitung der Baumschutzsatzung auf mindestens 20-30% einer Vollzeitstelle geschätzt. Grundlage hierbei ist, dass bei so gut wie allen Anträgen nach Baumschutzsatzung eine individuelle Prüfung einschließlich Ortstermin erforderlich ist. Die Entscheidung trifft eine Baumkommission aus Vertretern aus allen Fraktionen und der Verwaltung. Die regelmäßig mit Fällungen verbundene Auflage zur Ersatzpflanzung ist zu kontrollieren. Ggf. ergeben sich Widerspruchs- oder Klageverfahren.

Hochgerechnet auf Bornheim ist hier sicherlich von einem Personalbedarf von einer halben Vollzeitstelle auszugehen. Dieser Personalmehrbedarf ließe sich aus Sicht der Verwaltung nicht durch Einstellung anderer wichtiger Aufgaben im Umwelt- und Grünflächenamt einsparen. Der Mehrbedarf wäre daher im Stellenplan abzubilden und vom Rat entsprechend zu beschließen. Bei einer Eingruppierung nach EG 8/9 entspräche dies einem zusätzlichen jährlichen Finanzaufwand nach KGSt von rund 38.000 €. Darin nicht enthalten sind Mehrkosten für die Beteiligung weiterer Mitarbeiter der Stadt bzw. des SBB an Sitzungen der Baumkommission, an Gremiensitzungen bzw. bei der Durchführung von Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Zusätzlicher Personal-/Finanzaufwand von ca. 38.000 € jährlich.

### **Anlagen zum Sachverhalt**

Vorlage 220/2012-SUA  
Vorlage 535/2000-7  
Antrag

Umweltausschuss	23.05.2012
Rat	24.05.2012

**öffentlich**

Vorlage Nr.	220/2012-SUA
Stand	18.04.2012

**Betreff Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 14.04.2012 betr. Erlass einer Baumschutz-Satzung für die Stadt Bornheim**

**Beschlussentwurf Umweltausschuss**

Der Umweltausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen

s. Beschlussentwurf Rat

**Beschlussentwurf Rat**

Der Rat beschließt, das Verfahren zum Erlass einer Baumschutzsatzung einzuleiten und beauftragt den Bürgermeister, dem Umweltausschuss und anschließend dem Rat einen Satzungsentwurf einschließlich der finanziellen und personellen Folgeaufwendungen und –erträge zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

**Sachverhalt**

Auf die Vorlage 535/2000-7 zur Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss-Sitzung am 17.10.2000 wird Bezug genommen (siehe Anlage). Darin hatte der Bürgermeister das Thema umfassend aufbereitet und die Vor- und Nachteile einer Baumschutzsatzung dargestellt. Grundlegend neue Sachverhalte haben sich seitdem aus der Sicht des Bürgermeisters nicht ergeben.

Der Bürgermeister weist bzgl. des Baumschutzes durch andere Rechtsinstrumentarien und der Grüngestaltung des Innenbereichs in Bornheim lediglich auf folgende Entwicklungen der letzten Jahre hin:

- Der Naturdenkmalschutz für Bornheimer Bäume wurde vom Rhein-Sieg-Kreis aus Kostengründen komplett aufgehoben,
- Schutzfestsetzung in Bebauungsplänen haben keinen Bestand (z.B. Verluste geschützter Bäume in den letzten Jahren: Walnuss, Haselstrauch (Ro 70), Birnbaum (Wd 51), Esskastanie (Me 02)),
- massive Verluste innerörtlicher Grünflächen durch Baulandentwicklung und Nachverdichtung,
- deutliche Reduktion von Anpflanzung im öffentlichen Raum aus Kostengründen,
- zunehmende Widerstände von Anliegern gegen öffentliche und private Anpflanzungen.

**Finanzielle Auswirkungen**

s. Vorlage 535/2000-7 in der Anlage

**Anlagen zum Sachverhalt**

- 1 Antrag
- 2 Sitzungsvorlage 535/2000-7 mit Anlage

<b><u>Abstimmungsergebnis Rat</u></b>		
12	Stimme/n für den Beschluss	(SPD tw., B90/Grüne tw., BM)
26	Stimme/n gegen den Beschluss	(CDU, FDP, UWG, Breuer)
4	Stimmenthaltung/en	52/79 (SPD tw., B90/Grüne tw.)

Verf. Pa 7.9.00

STADT BORNHEIM  
Der Bürgermeister  
Wahlperiode 1999 / 2004

Stand: 18.09.2000	Vorlage Nr. 535/2000 - 7
----------------------	-----------------------------

<input checked="" type="checkbox"/> Öffentliche Sitzung	<input type="checkbox"/> Nichtöffentliche Sitzung
Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss	17.10. <del>27.09.2000</del> TOP 33

**Betrifft: Baumschutzsatzung der Stadt Bornheim**

**Beschlussentwurf:**

Der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss beschließt, dem Rat den Erlass einer Baumschutzsatzung für die Stadt Bornheim zu empfehlen und beauftragt den Bürgermeister, dem Ausschuss hierfür einen Satzungsentwurf zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

7: Reol (1)

**alternativ:**

Der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss lehnt den Erlass einer Baumschutzsatzung ab.

16:6 (1; J. Weber)

**Sachverhalt:**

Am 19.01.2000 (Vorlage 832/1999-7) hatte der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss über die Beschwerde der Frau Helmi Zimmer wegen des Fehlens einer Baumschutzsatzung beraten und den Bürgermeister beauftragt, die Erfahrungen der Nachbarkommunen zu sammeln und das Ergebnis zusammen mit dem Entwurf einer Mustersatzung dem Ausschuss erneut zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Der Bürgermeister hat daraufhin 23 Kommunen um Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

1. Falls es bei Ihnen keine Baumschutzsatzung gibt, welche wesentlichen Argumente führten dazu, dass keine entsprechende Satzung erlassen oder eine bestehende Satzung aufgehoben wurde?
2. Soweit in Ihrer Gemeinde eine Baumschutzsatzung besteht, wann wurde sie erlassen?
3. Entspricht die Satzung der Mustersatzung des NWStGB? Wesentliche Abweichungen, wenn möglich, bitte kurz darstellen.
4. Wer ist für den Vollzug der Satzung zuständig?
5. Welcher Personalbedarf in Personenstunden und ggfls. welche Sachkosten entstehen jährlich durch die Satzung?
6. Wie viele Befreiungsanträge werden jährlich gestellt?
7. Wie viele Ordnungswidrigkeitenverfahren werden jährlich eingeleitet?
8. Zu wie vielen Rechtsverfahren ist es bisher mit welchem Ausgang (obsiegt/ verloren) gekommen?
9. Welchen Stellenwert hat die Baumschutzsatzung in der Bevölkerung?

Das Ergebnis ist der beigefügten Synopse zu entnehmen. Es schwankt zwischen Ablehnung und hoher Akzeptanz der Satzung. Die Kommunen ohne Baumschutzsatzung klagen einhel-

53/79

lig über zu hohen Verwaltungsaufwand, sehen andere Schutzmöglichkeiten z.B. im BauGB bzw. lehnen die Reglementierung des Bürgers ab.

Verschiedene Kommunen haben in der jüngeren Vergangenheit den Weg gewählt, den belastenden Verwaltungsaufwand dadurch zu mindern, dass sie durch Einschränkungen in der Satzung die Zahl der geschützten Bäume verringert haben. So wurde z.B. der Stammumfang der Bäume auf 100 oder 140cm heraufgesetzt oder es wurden Grundstücke unter 300m<sup>2</sup> Größe grundsätzlich befreit.

Die Kommunen, in denen eine Baumschutzsatzung besteht, halten den Aufwand für vertretbar und haben gute Erfahrungen beim Vollzug gesammelt. Vor allem ist festzustellen, dass es im Normalfall nicht zu Ordnungswidrigkeiten- oder gar Rechtsverfahren kommt.

Zur Rechtslage wird hier nochmals ausgeführt, dass sich die kommunale Baumschutzsatzung nach § 45 Landschaftsgesetz NW auf den Innenbereich und die Flächen von Bebauungsplänen beschränkt und nur für den geschützten Bestand an Bäumen gültig ist. Befreiungen sind unter Auflagen möglich (s. beigefügte Mustersatzung des NWStGB). Über eine Anpassung der Mustersatzung an Bornheimer Verhältnisse sollte nach Auffassung des Bürgermeisters erst dann beraten werden, wenn der grundsätzliche Beschluss für eine Satzung gefallen ist.

Alternativ kann eine Unterschutzstellung von Bäumen auch als Naturdenkmal gem. § 22 Landschaftsgesetz NW durch die Untere Landschaftsbehörde erfolgen. Aufgrund der Tatsache aber, dass der Landesgesetzgeber den innerstädtischen Baumschutz in die Hände der kommunalen Selbstverwaltung gegeben hat, lehnt der Rhein-Sieg-Kreis dies im Regelfall ab.

Auch eine grundsätzlich mögliche Unterschutzstellung nach Denkmalschutzgesetz NW kann nur dann erfolgen, wenn der Baum zu einer insgesamt denkmalwürdigen Außenanlage gehört.

Die Erhaltungsfestsetzung von Bäumen nach BauGB in Bauleitplanverfahren ist dem Schutz gemäß Baumschutzsatzung zunächst vergleichbar. Allerdings ist der Verwaltungsaufwand erheblich, so dass solche Unterschutzstellungen nur im Zusammenhang mit ohnehin laufenden Bauleitplanverfahren zu erwarten sind. Darüber hinaus gilt die Festsetzung ausschließlich für den konkreten Baum, der Vollzug ist schwierig und Auflagen bei Verstößen sind nicht ohne Weiteres möglich. Hinzu kommt, dass in der Vergangenheit bereits Bebauungspläne wegen Erfüllung ihres baulichen Regelungsinhaltes aufgehoben wurden, obwohl sie festgesetzte Baumstandorte enthielten. Damit fiel deren Schutz wieder weg.

Resümierend kann festgehalten werden, dass die alternativen Rechtsinstrumentarien im Gegensatz zur Baumschutzsatzung, die alle Bäume einer bestimmten Qualität erfasst, immer nur den konkreten Einzelbaum schützen.

Bzgl. des Vollzugs einer Baumschutzsatzung in Bornheim ist festzustellen, dass nach Auskunft der angefragten Kommunen Sachkosten nur in geringem, allerdings Personalkosten in unterschiedlichem Umfang anfallen (s. Synopse). Freie Personalkapazitäten in der Verwaltung sind für den Vollzug der Satzung nicht vorhanden. Bei Erlass einer Satzung müssten diese folglich geschaffen oder andere Aufgaben zurückgestellt werden.

Als Fazit ist festzuhalten, dass die Umfrage keine grundsätzlich neuen Argumente gegen oder für eine Baumschutzsatzung erbracht hat, allerdings einige interessante Ansätze zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes unter Beibehaltung des Kern-Bestandsschutzes.

Es bleibt aber eine politische Grundsatzentscheidung, ob der Rat seinen bedeutsamen innerstädtischen Baumbestand mittels einer Baumschutzsatzung schützen will oder nicht.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Finanzielle Auswirkungen können nicht konkret benannt werden, da die Zahl der künftigen Anträge nicht bekannt ist. Wie dargestellt sind Sachkosten nicht zu erwarten. Die Umfrage bei Nachbarkommunen ergab einen mittleren Bearbeitungsbedarf von 1-2 Stunden pro Antrag. Geht man von etwa 40 Anträgen pro Jahr aus, ergibt sich ein Personalbedarf von 50-60 Jahresstunden, entsprechend jährlich ca. 5 – 6.000 DM, die über den Sammelnachweis 9301 gedeckt werden müssen. Bei Zurückstellung anderer Aufgaben ergibt sich kein Mehrbedarf für den Sammelnachweis.

Kosten für die Erstellung dieser Sitzungsvorlage insgesamt :	DM
Berücksichtigte / Unberücksichtigte Kosten:	

**Beratungsergebnis:**

Anträge zum TOP		Beschluss			Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Keine	s. Anlage	wie Entwurf	s. Anlage	verwiesen an				

*neue S. 3. am 18.9. eingefügt ✓*

*Pa*

55/79

# Synopse Baumschutzsatzung in Nachbarkommunen

Frage Gemeinde	Satzung	Gründe
Weilerswist	nein	zu personalintensiv
Much	nein	zu personalintensiv, viel Wald vorhanden, Restriktion des Bürgers
Windeck	nein	Fällen der Bäume vor Erlass der Satzung, 50% d. Gemeindegebietes Wald
Wachtberg	nein	hoher Verwaltungsaufwand, im ländl. Raum nicht nötig, Zahlreiche Bürger fragen nach, ob es Satzung gibt.
Meckenheim	nein	Verantwortlicher Umgang der Bürger mit der Natur, hoher Verwaltungsaufwand, vorhandene Schutz- und Festsetzungsmöglichkeiten nutzen
Swisttal	nein	politisch nicht durchsetzbar
Rheinbach	nein	Es wird befürchtet, dass die Bürger die Bäume vor Erreichen des geschützten Stammumfanges fällen.
Neunkirchen-Seelscheid	nein	Sicherung in B'Plänen u. Satzungen, Fällung vor Erreichen des Stammumfanges

Frage Gemeinde	Satzung	Gründe	Erlass-Jahr	Muster-satzung	Vollzug	Personal-bedarf	Anträge	Owi-Verfahren	Rechts-streit	Stellenwert
Wesseling	nein	aufgehoben 11.04.00, Bevormundung des Bürgers	1977	weitgehend	Grünflächenbereich	ca. 110 h/a	ca. 92	1 Verfahren seit 1977	keine	hängt v. der subjektiven Einstellung ab
Euskirchen	nein	aufgehoben Nov. 99, Bevormundung des Bürgers	1997	weitgehend, STU > 60cm	Grünflächenbereich	0,5 Planstellen	ca. 60	2/a	keine	Empfinden über den Wert von Bäumen nicht vorhanden

# Synopse Baumschutzsatzungen in Nachbarkommunen

Frage Gemeinde	Satzung	Erlass- Jahr	Mustersatzung	Vollzug	Personal- bedarf	Anträge	Owi- Verfahren	Rechts- streit	Stellenwert
Alfter	ja	1978	ohne Nadelbäume u. Birke	Bauverwaltung/ Bauhof, zu wenig Personal für Vollzug	?	15-20/a, Tendenz abnehmend	1-2/a	äußerst selten	bekannt u. überwiegend beachtet
Bad Honnef	ja	1978	weitgehend	Bauverwaltung, 1 Mitarbeiter	nicht ermittelt	ca. 40/a	1-2/a	keine Angaben	hängt v. der subjektiven Einstellung ab
Brühl	ja	1978	weitgehend, STU >80	Umweltamt/ Ausschuss f. Umweltfragen	300h/a	150	5/a	keine	hohe Akzeptanz
Hennef	ja	1978	weitgehend	Umweltamt	0,05 Planstellen	40-50/a	2-3/a	keine	hohe Akzeptanz
Niederkassel	ja	1980	weitgehend	GB Umwelt	2h/Antrag	ca. 45/a	17/9a	2/9a	hängt v. der subjektiven Einstellung ab
Siegburg	ja	1986	mit Abweichungen (Baumarten, STU >80,	Baumkommission, Umweltamt	360 x 1h	360/a	<10	keine	hohe Akzeptanz
St. Augustin	ja	1979	mit Abweichungen (Baumarten, STU >80, Grundstücks- größe	Tiefbauamt/ Grünplanung	1,5 Planstellen	früher 120/a, Nach Satzungsänd erung ca. 40	keine Angaben	keine Angaben	hängt v. der subjektiven Einstellung ab
Troisdorf	ja	1978	weitgehend, STU >60/80	Umweltamt	680h/a	377 in 1999 (teilw. durch ICE-Neubau)	6/a	keine	hängt v. der subjektiven Einstellung ab

# Synopse Baumschutzsatzungen in Nachbarkommunen

Ermittlungen der Stadt Wesseling				
Gemeinde	Satzung	STU >(cm)	nicht geschützte Bäume	Bemerkungen
Bedburg	ja	50	Nadel- u. Obstbäume außer Walnuss, Esskastanie	
Kerpen	ja	50	Pappeln, Nadel- u. Obstbäume außer Walnuss, Esskastanie	Abschaffung wg. Arbeitsaufwand in der Diskussion
Bergheim	ja	60	Pappeln, Nadel- u. Obstbäume außer Walnuss, Esskastanie	
Köln	ja	60	Änderungen geplant	Änderung STU auf 80 o. 100
Brühl	ja	80	Obstbäume außer Walnuss, Esskastanie	
Frechen	ja	80	Birken, Pappeln, Nadelhölzer außer Eibe u. Föhre	
Hürth	ja	80	Bäume, die näher als 5m an Gebäuden stehen	
Ratingen	ja	80	Birken, Pappeln, Weiden, Fichten, Kiefern, Obstbäume o. Walnuss u. Positivliste geschützter Arten	
Elsdorf	ja	100		
Bonn	ja	100	Pappeln, Nadel- u. Obstbäume außer Walnuss, Esskastanie u. Eibe	
Erfstadt	ja	100	Birken, Pappeln, Nadelhölzer außer Eibe u. Föhre	
Pulheim	ja	140	Birken, Pappeln, Obstbäume außer Walnuss u. Esskastanie	

## Anhang I

### Musterbaumschutzsatzung des Städtetages NW

*Satzungsmuster des Städtetages Nordrhein-Westfalen<sup>1</sup>  
(Umdruck-Nr. H 3811/Aktenzeichen: 6/71-06/Stand: Januar 1994)*

Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt/Gemeinde . . . vom . . .

Der Rat der Stadt/Gemeinde . . . hat auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) und des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 6. 1980 (GV NW S. 734/SGV NW 791), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes vom 20. 6. 1989 (GV NW S. 366) in seiner Sitzung am . . . folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung. Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume) zur

- a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
- c) Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und auf Stadtbio-  
tope,
- d) Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas,
- e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes  
gegen schädliche Einwirkungen geschützt.

§ 2 Sachlicher Anwendungsbereich. (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.

(2) Diese Satzung gilt nicht für den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (§ 16 Abs. 1 LG). Diese Satzung findet weiter keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnung Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (§ 42 a Abs. 2 LG) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 42 e LG), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten.

<sup>1</sup> Siehe dazu auch die im Anschluß auf Seite 130 abgedruckten Erläuterungen.

(3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1307), geändert durch das Erste Änderungsgesetz vom 27. 7. 1984 (BGBl. I S. 1034), und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV NW S. 546, SGV NW 790), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 11. 1984 (GV NW S. 663).

§ 3 Geschützte Bäume. (1) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

(2) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden (geschützte Bäume). Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 80 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweist.

(3) Diese Satzung gilt für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vorliegen, sowie für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen (§ 7).

(4) Nicht unter diese Satzung fallen Obstbäume mit Ausnahme von Walnußbäumen und Eßkastanien.

§ 4 Verbotene Handlungen. (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten; geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

(2) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, Maßnahmen zum Betrieb von Baumschulen oder Gärtnereien, zur Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen und zur Bewirtschaftung von Wald, sowie unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Bäumen ausgeht, oder die zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen die geschützten Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann. Die vorgenannten unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Stadt/Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere durch:

- a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),
- b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen,

- c) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern,
- d) Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
- e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind, sowie
- f) Anwendung von Streusalzen, soweit nicht durch die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung etwas anderes bestimmt ist.

§ 5 Anordnung von Maßnahmen. (1) Die Stadt/Gemeinde kann anordnen, daß der Eigentümer eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.

(2) Trifft der Eigentümer eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

(3) Die Stadt/Gemeinde kann anordnen, daß der Eigentümer die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern die Durchführung durch den Pflichten den Belangen des Baumschutzes (§ 1) voraussichtlich nicht Rechnung tragen würde.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen. (1) Ausnahmen zu den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn

- a) der Eigentümer eines Grundstückes auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
  - b) eine nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
  - c) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, die nicht gegenwärtig sind (§ 4 Abs. 2), ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
  - d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
  - e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,
  - f) die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, daß dahinter liegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können, aber ohne Einwirkung der betroffenen Bäume ohne künstliches Licht im Rahmen der gewöhnlichen Zweckbestimmung nutzbar wären.
- Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.

(2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des allgemeinen Wohls erfolgen.

(3) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Stadt/Gemeinde schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit ihrem Standort unter Angabe der Art, des Stammumfanges und des Kronendurchmessers einzutragen. Im Einzelfall kann die Stadt/Gemeinde den Maßstab des Lageplanes bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern. Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt.

§ 7 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen. (1) Wird auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 Buchstabe b) und Abs. 2 eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, so hat der Antragsteller auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz nach Maßgabe des Abs. 2 neue Bäume auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).

(2) Die Ersatzpflanzung bemißt sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, bis zu 150 cm, ist als Ersatz ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 150 cm, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

(3) Kommt der Antragsteller seiner Verpflichtung gem. § 7 Abs. 1, eine Ersatzpflanzung vorzunehmen, nicht nach, oder ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so hat er eine Ausgleichszahlung zu leisten.

(4) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemißt sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müßte (Abs. 1 bis Abs. 3) zusätzlich einer Pflanzkostenpauschale von 30% des Nettoerwerbspreises.

(5) Von der Regelung des Absatzes 1 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden. In jedem Falle müssen Belange des Baumschutzes (§ 1) gewahrt bleiben.

§ 8 Baumschutz in Baugenehmigungsverfahren. (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.

(2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 6 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen.

(3) Absatz 1 und Absatz 2 gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabsgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.

§ 9 Folgenbeseitigung. (1) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen – entgegen den Verboten des § 4 und ohne daß die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen – geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für jeden entfernten oder zerstörten geschützten Baum nach Maßgabe des Abs. 4 gleichwertige Bäume zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).

(2) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen – entgegen den Verboten des § 4 und ohne daß die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen – geschützte Bäume geschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. Ist dies nicht möglich, hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eine Ersatzpflanzung vorzunehmen.

(3) Ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden zu ersetzenden geschützten Baum zu leisten.

(4) Für die Ersatzpflanzung (Abs. 1 und Abs. 2) und die Ausgleichszahlung (Abs. 3) sind die Bestimmungen des § 7 sinngemäß anzuwenden.

(5) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach den Absätzen 1 bis 4 nur bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendungen, die bei Erfüllung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 zu erbringen wären.

(6) Im Fall des Absatzes 5 haften der Eigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte und der Dritte gesamtschuldnerisch bis zur Höhe des Schadensersatzanspruches des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten gegenüber dem Dritten; darüber hinaus haftet der Dritte allein.

§ 10 Verwendung von Ausgleichszahlungen. Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt/Gemeinde zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten. (1) Ordnungswidrig gem. § 70 Abs. 1 Nr. 17 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,

- b) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gem. § 5 Abs. 1, Abs. 2 nicht Folge leistet,  
 c) Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 nicht erfüllt,  
 d) seinen Verpflichtungen nach §§ 7 und 9 nicht nachkommt,  
 e) entgegen § 8 Abs. 1, Abs. 3 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder  
 f) § 8 Abs. 2 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 71 Abs. 1 LG mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

§ 12 Inkrafttreten. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt/Gemeinde ..... vom ..... (Amtsblatt der Stadt/Gemeinde ..... ) außer Kraft.

#### Erläuterungen

des StNW zum Entwurf der Baumschutzsatzung StNW

#### Vorbemerkungen:

Diese Entwurfsfassung berücksichtigt die Erkenntnisse der Rechtsprechung und Literatur bis zum 8. 10. 1993. Insbesondere wird auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, BVerfGE 58, 300 ff., und das Urteil des OLG Düsseldorf vom 20. 4. 1988 - 9 U 228/87 -, NJW 1989, 1807 (Verhältnis Zivilrecht/Baumschutz), hingewiesen. Außerdem dient sie der Steigerung der Normenklarheit und trägt vereinzelt rechtlichen Bedenken gegen die alte Fassung Rechnung.

Offengelassen wird die Frage, ob der Satzungsentwurf mangels hinreichender Bestimmtheit des räumlichen Anwendungsbereichs nichtig ist.

Von der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist noch nicht geklärt, ob der Verweis in der Satzung auf „den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne“ bestimmt genug ist.

Das OVG NW, Urteil vom 18. 12. 1992 - 11 A 559/90 -, NWVBL 1993, 231, hält die Regelung für bestimmt genug. Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Das OLG Hamm, Beschluß vom 25. 02. 1993 - 3 Ss OWi 1060/92 - NWVBL 1993, 314, das über eine Beschwerde gegen einen Bußgeldbescheid wegen Verstoßes gegen die Baumschutzsatzung zu entscheiden hatte, hob den Bußgeldbescheid mit der Begründung auf, die Satzung sei zu unbestimmt.

Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in dieser Sache, die Revision wurde durch Beschluß vom 16. 07. 1993 - BVerwG 7 B 42.93/neues AZ: 4 C 2/94 - zugelassen, bleibt abzuwarten.

Geklärt durch das Bundesverwaltungsgericht ist hingegen die Frage, welche Anforderungen an die Beschreibung des Schutzzweckes von Baumschutzsatzungen zu stellen sind. Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem Beschluß vom 29. 12. 1988 die Auffassung des OVG Münster in dessen Urteil vom 31. 10. 1985 - 7 A 3316/83 - NVwZ 1986, 494, welches in der vorgehenden Entwurfsfassung der Mustersatzung berücksichtigt wurde, ausdrücklich nicht geteilt (BVerwG, NVwZ 1989, 555). Das Bundesverwaltungsgericht führte nach Erledigung der Hauptsache in der Kostenentscheidung aus, daß das OVG Münster in dem erwähnten Urteil „zu hohe Anforderungen an den Bestimmtheitsgrundsatz gestellt habe“ (BVerwG, a. a. O.). Es müßten nicht alle erdenklichen Schutzzwecke im einzelnen aufgeführt werden, weil sie sich - so das BVerwG - „regelmäßig bereits hinreichend aus der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage (§§ 18 BNatSchG, 45 LG NW) ergeben (BVerwG, a. a. O.).“

Es wird darauf hingewiesen, daß die Städte und Gemeinden beim Erlaß einer Baumschutzsatzung im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsaufgaben handeln. Sie werden nicht als Untere Landschaftsbehörde tätig. Insoweit besteht in diesem Bereich auch keine Weisungsgebundenheit.

Über Widersprüche im Einzelfall entscheidet die Stadt/Gemeinde.

#### Zur Einleitungsformel

Die Einleitungsformel gibt wie üblich die gesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen für die Satzung an. Auf eine Präambel sollte, da bei Satzungen unüblich, verzichtet werden.

#### Zu § 1

Obwohl nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts eine derart detaillierte Beschreibung der Schutzzwecke der Satzung für ihre Rechtmäßigkeit nicht zwingend erforderlich ist, wird an diesen Regelungen festgehalten. Hierfür spricht ihr plakativer Charakter und ihre Funktion als grundlegendes Abwägungsmaterial für die Entscheidung über Ausnahme- und Befreiungsanträge.

#### Zu § 2

Der räumliche Geltungsbereich einer Baumschutzsatzung ist durch § 45 Landschaftsgesetz (LG) auf die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und die Geltungsbereiche von Bebauungsplänen begrenzt. Die Auschlussregelungen der Absätze 2 und 3 ergeben sich aus dem Vorrang anderer Instrumentarien des LG bzw. der Vorschriften des Forstrechtes.

#### Zu § 3 Abs. 2

Welcher Stammumfang in der Satzung zugrunde zu legen ist, ist vorwiegend unter örtlichen Gesichtspunkten zu entscheiden. Das Maß von 80 cm ist hier nur als Anhalt angegeben worden. In Städten mit geringem Baumbestand kann es sich empfehlen, einen geringeren Stammumfang anzusetzen.

#### Zu § 3 Abs. 3

Die grundsätzliche Ausnahme der Obstbäume vom Satzungsschutz berücksichtigt die Belange des Obstanbaus. Die Einbeziehung von Walnußbäumen

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN · Servatiusweg 19-23 · 53332 Bornheim

An den Vorsitzenden des Umweltausschusses  
Herrn Dr. Arnd Kuhn

Rathausstraße 2  
53332 Bornheim

**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
**Stadtratsfraktion Bornheim**

**Quadt-Herte, Manfred**

Fraktionsvorsitzender

**Dr. Kuhn, Arnd**

stellvertr. Fraktionsvorsitzender

Fraktionsgeschäftsstelle

Servatiusweg 19-23, 53332 Bornheim

Tel.: +49 (22 22) 94 55 40

Mobil: 0151 20 74 61 04

diegruenen@rat.stadt-bornheim.de

Bornheim, 16. März 2016

## Betreff: Baumschutz-Satzung für Bornheim

Sehr geehrter Herr Kuhn,

wir bitten den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Umweltausschusses am 17.05.2016 zu setzen.

### Beschlussvorschlag:

Der Umweltausschuss beschließt, dem Rat den Erlass einer Baumschutzsatzung für die Stadt Bornheim zu empfehlen und beauftragt den Bürgermeister, dem Ausschuss hierfür einen Satzungsentwurf zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

### Begründung:

Auch in Bornheim fällt immer mehr Freiraum dem Bau neuer Wohn- und Gewerbegebiete sowie dem Straßenbau zum Opfer. Umso wichtiger ist es, das Grün innerhalb der Ortslagen wirkungsvoll zu schützen. Der Verlust an Grün bleibt auch in der Bürgerschaft nicht unbemerkt. Immer wieder empören sich deshalb Bornheimer Bürgerinnen und Bürger über das Fällen wertvoller Bäume in unseren Ortschaften und bedauern das Fehlen einer Baumschutzsatzung. Jüngste Beispiele sind die Rodungsaktion in Hemmerich oder das Fällen einer Linde in Waldorf.

Ratsausschüsse der Stadt Bornheim haben sich in der Vergangenheit wiederholt mit dieser Problematik auf Anregungen aus der Bürgerschaft und auf Anträge der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beschäftigt, so zum Beispiel in der letzten Sitzung des Bürgerausschusses vom 15.03.2016. Wir hoffen, dass nun auch bei den früher skeptischen Fraktionen die Erkenntnis gereift ist, dass der Baumschutz in Bornheim von vielen gewünscht wird und sinnvoll ist. Daher starten wir einen neuen Versuch eine Baumschutzsatzung auf den Weg zu bringen und möchten den Bürgermeister beauftragen, dem Umweltausschuss und anschließend dem Rat hierzu einen Satzungsentwurf zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Manfred Quadt-Herte

Markus Hochgartz

und Fraktion

Umweltausschuss	17.05.2016
-----------------	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	302/2016-12
Stand	20.04.2016

**Betreff** Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 19.04.2016 betr.  
**Wassergewinnungsanlage Urfeld: Entwicklung der Nitrat-Konzentration im Rohwasser, im Grundwasser des Einzugsgebietes und der Nitratreinträge über Sickerwasser**

**Sachverhalt**

Zu dem Bericht des Erftverbandes über die Nitratsituation in seinem Wirkungsbereich stellt der Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel (WBV) fest, dass hier –ohne Abstimmung mit dem WBV und insofern für den sonst professionell arbeitenden Erftverband erstaunlich- teilweise mit veralteten Daten gearbeitet wurde, die die aktuelle Situation nicht korrekt wiedergeben. Vor diesem Hintergrund hat der WBV die im Bericht dargestellten Verhältnisse richtig gestellt (s. Anlage 1). Das Schreiben des WBV beantwortet schon einen ganzen Teil der Anfrage.

Darüber hinaus wird aber in der Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen aus dem Bericht des Erftverbandes unvollständig und aus dem Zusammenhang heraus zitiert, so dass zu dieser Anfrage einige grundsätzliche Ausführungen seitens der Verwaltung, ergänzt durch Informationen des WBV, zu machen sind.

In den 80er Jahren wuchs bundesweit die Erkenntnis, dass Nitrat im Trinkwasser ab einer gewissen Konzentration gesundheitliche Folgen haben könnte. In der Novelle der Trinkwasserverordnung von 1990 wurde daher der Grenzwert für Nitrat von bisher 90 auf 50 mg/l gesenkt. Diese Absenkung führte letztlich Mitte der 90er Jahre zur Einstellung der Grundwasserförderung im Wasserwerk Eichenkamp. Seitdem wird dies nur noch als Notwasserwerk betrieben.

Es wurde schnell deutlich, dass der überwiegende Anteil des Nitrats im Grund- und Oberflächenwasser aus zu hohen Düngergaben in der Landwirtschaft stammt. In den Bundesländern wurde daraufhin die Einführung eines „Wasserpennings“ zur Nitratreduzierung diskutiert (z.B. Baden-Württemberg), in Nordrhein-Westfalen verständigte man sich 1989 auf das sogenannte Kooperationsmodell, wonach eine gezielte vom Wasserversorger finanzierte Wasserschutzberatung der Landwirte zu einer Reduzierung der Nitratreinträge führen soll. Im selben Jahr gründete sich im Rhein-Sieg-Kreis der Arbeitskreis Landwirtschaft, Wasser und Boden e.V. (ALWB), der den Gewässerschutz im Einzugsgebiet der Wahnbachtalsperre sicherstellen sollte. Die Wahnbachtalsperre mit einem sehr großen intensiv landwirtschaftlich genutzten Einzugsgebiet ist als Oberflächengewässer Nitratreinträgen unmittelbar ausgesetzt, so dass Handlungsbedarf gegeben war.

In den ersten Jahren nach 1989 bestand die Absicht, dass die Wasserschutzberatung des ALWB auch in den übrigen Wasserschutzgebieten im Rhein-Sieg-Kreis mitberaten sollte, was sich aber nach einiger Zeit als nicht praktikabel herausstellte, da die Entfernungen zu groß und die Nutzungen zu unterschiedlich waren (Wahnbachtalsperre und Sieg überwiegend Viehwirtschaft, Grundwasserwerke Niederkassel und Urfeld Ackerbau und Sonderkul-

turen). Vor diesem Hintergrund gründete sich 1997 der eigenständige Arbeitskreis Gartenbau, Landwirtschaft und Wasser im Wasserschutzgebiet Urfeld e.V. (GLWU), dem ein vom WBV finanzierter Spezialberater Wasserwirtschaft mit dem Ausbildungsschwerpunkt Gartenbau/ Sonderkulturen zur Verfügung gestellt wurde. Darüber hinaus wurden und werden Forschungsprojekte mit dem Technologiezentrum Wasser an der Universität Karlsruhe (TZW), der Universität Bonn, dem geologischen Dienst NRW und der RheinEnergie zur Düngesteuerung und zu nitratärmeren Anbaumethoden durchgeführt (Nutzungskartierungen, Zwischen- und Untersaaten, schlagspezifische Bodenkartierungen, Humusgehalte im Boden, Bodenfeuchte, Saatgutmischungen für Zwischenfrüchte u.v.m.).

Die Stadt Bornheim ist seit 1997 im Beirat des GLWU vertreten und stellt dort den Vorsitz. Die Arbeit des GLWU wird auch von den Aufsichtsbehörden als sehr erfolgreich gesehen. Zwar sind die Messwerte für Nitrat noch nicht in allen Messstellen auf einem zufriedenstellenden Niveau angekommen, die Tendenz der letzten 20 Jahre ist aber erkennbar rückläufig. Diese erfolgreiche Arbeit des GLWU für den Erhalt eines guten chemischen Zustands und den Schutz des Bornheimer Grundwassers ist aktuell gefährdet, da der WBV die Gewässerschutzberatung finanziert und bei einem Wechsel zu dem anderen Vorlieferanten dieser ausdrücklich schriftlich erklärt hat, zur Finanzierung der Gewässerschutzkooperation in Bornheim nicht beizutragen.

Parallel zur Arbeit der Gewässerschutzkooperation bei der Reduzierung der Nitrateinträge in den Boden forderte die obere Wasserbehörde vom WBV eine vorläufige technische Lösung zur Reduzierung von Nitrat, da die Maßnahmen in der Landwirtschaft ihre Zeit bräuchten, um im Grundwasser zu wirken. Vor diesem Hintergrund errichtete der WBV vor rund 10 Jahren einen Uferfiltratbrunnen zur Gewinnung nitratarmen Wassers und Brunnen zu dessen Versickerung einige 100 Meter vor dem Wasserwerk. Eine vielfach genutzte technische Lösung, wie sie auch der Erftverband in seinem Nitratbericht beschreibt. Seitdem kann das Wasserwerk bei ungünstiger Entwicklung der Rheinwasserstände über die Vorfeldversickerung den Nitratwert im Rohwasser reduzieren. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass dies im Höchstfall in zwei Monaten pro Jahr genutzt wurde.

Zu den angefragten Nitratwerten in den Rohwasserbrunnen wird auf die beigefügten Diagramme der Messwerte aus 2014 und 2015 verwiesen (Anlage 2 und 3). Darin wird deutlich, dass der rheinfernste Gewinnungsbrunnen (Pumpe 6, braune Punkte) in beiden Jahren deutlich unter dem Grenzwert der TVO für Nitrat lag (pink-farbige Linie). Das gewonnene Trinkwasser, eine Mischung aus den verschiedenen Gewinnungsbrunnen (4 Brunnenstuben mit 6 Brunnen), lag dann sehr deutlich unter dem Grenzwert bei 20-25 mg/l. Die Vorfeldversickerung erfolgte in den beiden Jahren lediglich in zwei Monaten pro Jahr (s.o.) und machte etwa 12% der Gesamtfördermenge aus.

Anders als in der Anfrage beschrieben lagen also weder die Nitratwerte im Rohwasser in den Jahre 2004-06 bei bis zu 63 mg/l (sondern Einzelwerte aus der Pumpe 6), noch stammen 30% der Gesamtfördermenge aus der Vorfeldversickerung (sondern 12%). Und schon gar nicht wird Rheinwasser versickert, sondern ein rheinnahe Uferfiltrat. Die Uferfiltratanteile schwanken daher auch nicht zwischen 30 und 70%, sondern liegen bei 12% der Gesamtfördermenge. Insofern sind die aus dem Bericht des Erftverbandes wiedergegebenen Zahlen irreführend.

Die Aussagen in der Anfrage zu den möglichen gesundheitlichen Auswirkungen von Nitrat werden geteilt. Allerdings ist die Verwaltung der Überzeugung, dass der Bundesgesetzgeber bei Festlegung des Grenzwertes auf 50 mg/l in der TVO diese Auswirkungen im Blick hatte und davon ausgeht, dass diese möglichen gesundheitlichen Auswirkungen unterhalb dieses Grenzwertes ausgeschlossen sind. Im Übrigen liegen die Werte im Trinkwasser des WBV noch deutlich unterhalb dieses Grenzwertes, in der Regel unterhalb des Wertes des anderen Bornheimer Wasserlieferanten.

Darüber hinaus sieht der WBV für sein Wasserwerk keinerlei weitere Probleme durch Nitrat bei der Wassergewinnung. Der Betrieb läuft reibungslos und liefert ein Trinkwasser von besserer Qualität. So lange die Maßnahmen in der Landwirtschaft noch nicht gegriffen haben, ist die technische Lösung vollkommen ausreichend.

### **Anlagen zum Sachverhalt**

Anlage 1 Schreiben WBV an Erftverband

Anlage 2 Messwerte 2015

Anlage 3 Messwerte 2014

Anfrage

Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel · Brühler Str. 95 · 50389 Wesseling

**Ertftverband**

**Am Ertftverband 6  
50126 Bergheim**

Verwaltung

Brühler Str. 95 · 50389 Wesseling  
Tel. 02236 - 94420

Wasserwerk

Willy-Brandt-Str. 470  
50389 Wesseling-Urfeld  
Tel. 02236 - 2728  
Fax: 02236 - 5520

Wesseling, den 08.12.2015

Unser Zeichen: Sp/Mü

**Ihr Bericht Nitrat im Grundwasser - Konzentrationsniveau, Abbauprozesse und Abbaupotential im Tätigkeitsbereich des Ertftverbandes, Oktober 2015  
hier: Darstellung der Verhältnisse im Wasserwerk und im Wasserschutzgebiet des Wasserbeschaffungsverbandes Wesseling-Hersel**

Sehr geehrter Herr ,

vor kurzem erhielten wir Auszüge aus o.g. Studie aus dem politischen Umfeld zur Kenntnis. Die gesamte Studie wurde uns über die RheinEnergie zur Verfügung gestellt. Insbesondere die Fragestellungen aus der Politik veranlassen uns, zu den Inhalten Stellung zu nehmen.

Schwerpunkt Ihrer Auswertungen und Untersuchungen war vorrangig die Identifikation von Denitrifikationsprozessen im Anstrombereich von Rohwasserfassungen zur Trinkwasseraufbereitung in Ihrem Tätigkeitsbereich. Ziel Ihrer Studie ist unter anderem, die Wasserversorger darauf hinzuweisen, dass mögliche Denitrifikationsprozesse endlich sind und in Folge zukünftig bei gleichen Nitratreinträgen steigende Nitratkonzentrationen in den Rohwasserfassungen zu erwarten sind. Auch wenn der WBV auf Grund Ihrer Auswertungen im Bereich seiner Fassungen nicht von solchen Denitrifikationsprozessen auszugehen hat, ist der Inhalt Ihrer Studie für uns doch von Interesse.

Wie Sie richtigerweise auch in Ihrem Bericht beschreiben, liegt das Wasserschutzgebiet des WBV in einem landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebiet, mit der entsprechenden Problematik erhöhter Nitratreinträge. Seit vielen Jahren betreibt der WBV zur Minimierung dieser Nitratreinträge eine Kooperation im Schutzgebiet (GLWU), in der nahezu alle landwirtschaftlichen Produktionsbetriebe angehören. Über die Landwirtschaftskammer, wie auch über entsprechende wissenschaftliche Untersuchungen, z. B. durch das TZW, wird seit nunmehr 18 Jahren eine Reduzierung der Nitratreinträge angestrebt. Darüber hinaus sind, wie Sie richtig feststellen, technische Möglichkeiten zur Versickerung von Rheinuferfiltraten im Anstrombereich der Wasserwerksbrunnen installiert. Die Rohwasserqualitäten des Wasserwerkes werden aber auch auf Grund der relativ nahen Lage am Rhein von den entsprechenden natürlichen Infiltrationen mitbestimmt.

Aktivitäten im Bereich der Landwirtschaft, möglicherweise aber auch Veränderungen im Anstrombereich zum Werk, führen dazu, dass in den vergangenen 10 Jahren die Nitratkonzentrationen im Trinkwasser des WBV mittlerweile deutlich unter 25 mg/l, in der Regel um 20 mg/l, liegen. Die Versickerung von Uferfiltraten im Anstrombereich wird in den letzten drei Jahren nur noch bei extremem Niedrigwasser des Rheins (wie in 2015) prophylaktisch betrieben. Die Mengen liegen bei deutlich unter 500.000 m<sup>3</sup>/a und nicht bei 1,2 Mio. Die von Ihnen in Ihrem Bericht dargestellten Nitratkon-

Verbandsvorsteher:  
Dipl.-Ing., Dipl.-Wirt. Ing. Frank Röttger  
Kfm. Leitung: Christa Windhäuser  
Techn. Leitung: Dr.-Ing. Axel Spieß

Bankverbindung:  
Kreissparkasse Köln  
Konto-Nr. 132 000 020 - BIC: 250 502 99

Steuer-Nr.:  
Finanzamt Brühl 224/5748/0204

67/79

zentrationen aus dem Brunnen 6 sind die mit Abstand höchsten Konzentrationen in der Fassungsanlage des Wasserwerks. Während vor 10 Jahren hier Konzentrationen von 50- 60 mg/l vorlagen sind Konzentration selbst an dieser ungünstigsten Entnahmestelle im Bericht von 30 bis 45 mg/l angekommen. Anhand von Messungen auch aus Ihren eigenen Pegeln, die über viele Jahre sehr hohen Nitratkonzentrationen zeigten, lässt sich feststellen, dass die Werte nicht nur stagnierend sind, sondern in vielen Fällen sinken, wobei dies gemäß Ihrer Studie bei uns nicht auf Denitrifikation zurückzuführen ist.

Die insbesondere in den letzten Jahren deutlich abnehmende Tendenz an vielen Stellen wurde in Ihrem Bericht aus unserer Sicht nicht ausreichend berücksichtigt. Diese Tendenz ist sicherlich auch auf Anstrengungen in der Kooperation GLWU zurück zu führen.

Wir als Wasserversorger im landwirtschaftlich stark geprägten Raum möchten diese Ansätze im politischen Raum gerne weiter fördern. Ihre Darstellungen stehen aus unserer Sicht eher für Hoffnungslosigkeit im Umgang mit dem Nitratproblem und sind im Bemühen um politische Unterstützung für unseren Einsatz zum Grundwasserschutz wenig hilfreich.

Aus diesem, vielleicht etwas anderen, Blickwinkel heraus, hätten wir uns gewünscht, wenn in Ihrem Bericht etwas zeitnähere Entwicklungen berücksichtigt worden wären und die generellen Aussagen nicht so negativ zu interpretieren gewesen wären.

Nichtsdestotrotz begrüßen wir natürlich Ihre Initiative, nachhaltig für eine qualitativ hochwertige Trinkwassergewinnung zu stehen, würden Sie jedoch bitten, vor zukünftigen Veröffentlichung unserer Daten in Berichten mit einer solchen Breitenwirkung, Rücksprache mit dem WBV zu halten. Zugabenermaßen ist unser kleiner Verband leider personell nicht in der Lage, die vielfältigen Aktivitäten des Erftverbandes (intensiv) zu begleiten.

Mit freundlichem Gruß

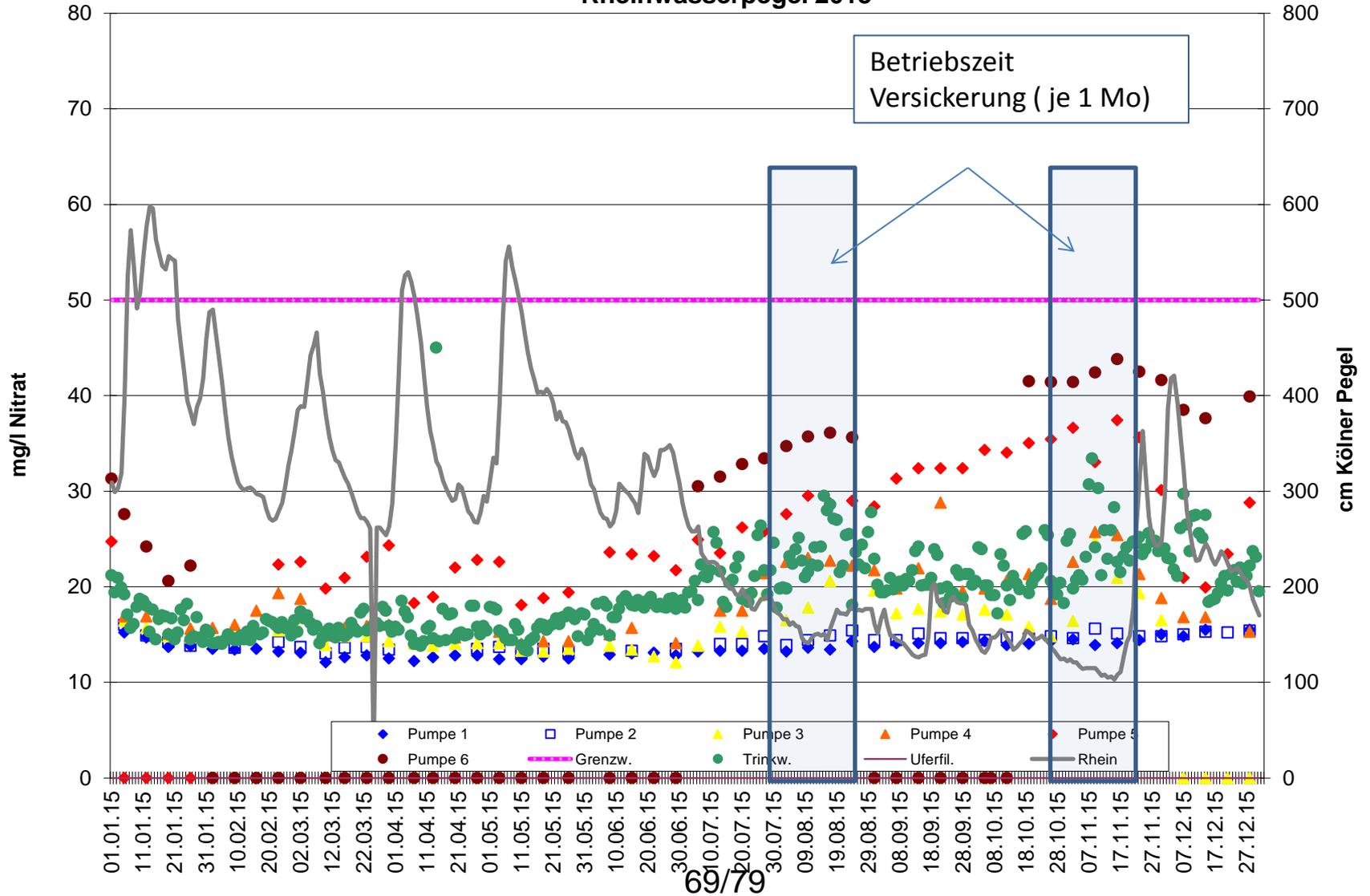
Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel

Frank Röttger

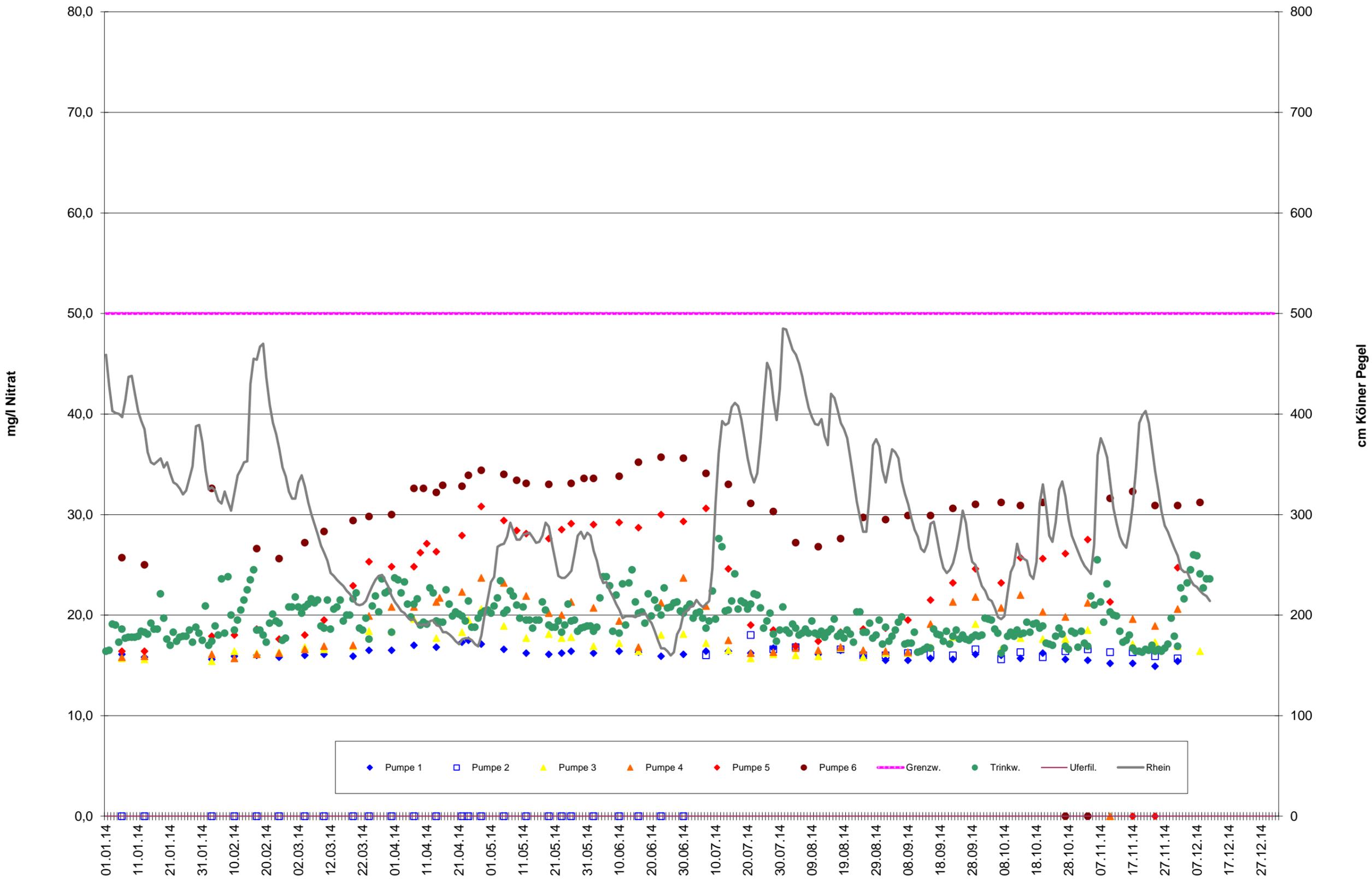
Dr. Wolfgang Paulus

Dr. Axel Spieß

### Nitratgehalte der Förderbrunnen, im Uferfiltrat und im Trinkwasser sowie der Rheinwasserpegel 2015



### Nitratgehalte der Förderbrunnen, im Uferfiltrat und im Trinkwasser sowie der Rheinwasserpegel 2014



Bornheim, 19.04.2016

**An den  
Umweltausschuss der Stadt Bornheim**  
In Kopie: Herrn Bürgermeister Wolfgang Henseler  
Rathaus  
53332 Bornheim

Sehr geehrte Damen und Herren,  
hiermit bitten wir sie die nachfolgende Anfrage und deren Beantwortung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Umweltausschusses zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Dr. Arnd J. Kuhn, Markus Hochgartz und Fraktion „Bündnis‘90/Die Grünen“

**Anfrage: „Wassergewinnungsanlage Urfeld: Entwicklung der Nitrat-Konzentration im Rohwasser, im Grundwasser des Einzugsgebietes und der Nitratreinträge über Sickerwasser“**

**Hintergrund**

Im Oktober 2015 wurde vom Erftverband, in dem auch der Wasserbeschaffungsverband „Wesseling-Hersel“ Mitglied ist, ein Bericht zum Nitrat im Grundwasser herausgegeben. Hierbei wurde auf Nitrat-Konzentrationsniveau, Abbauprozesse und Abbaupotenziale im Tätigkeitsbereich des Erftverbandes eingegangen.

Zur Wassergewinnungsanlage Urfeld wurde berichtet, dass in 9 von 15 Grundwassermessstellen, deren Messstellen landwirtschaftlich geprägt sind, die Nitratkonzentration ausnahmslos über 100 mg/l liegen, bei einer mittleren Konzentration von 134 mg/l. In der Vergangenheit wurde z.B. 2004-2006, der Grenzwert von 50mg/l für Trinkwasser auch im Rohwasser der Wassergewinnungsanlage mit bis zu 63mg/l überschritten. Erst die Einrichtung von vier Versickerungsbrunnen über die Rheinwasser zusätzlich versickert wird (ca. 30 % der Rohwasser-Fördermenge) führte dazu, dass der Grenzwert im Rohwasser seit dem kontinuierlich eingehalten wird. Bedingt durch die geringe Entfernung von etwa 1000m der Brunnen zum Rheinufer schwanken die Uferfiltrat-Anteile des geförderten Rohwassers zwischen 30 und 70%.

Obwohl ein großer Teil der von menschlichen Körper aufgenommenen Nitrate schnell wieder ausgeschieden werden, beeinträchtigen diese Stickstoffverbindungen den Organismus mehrfachweise negativ, wie z.B. durch: Behinderung der Jodaufnahme, Umwandlung von Nitrat zu Nitrit, Behinderung der Sauerstoffaufnahme oder Bildung von Nitrosaminen.

Unsere Anfrage bezieht sich auf eine Darlegung des gesamten Umfelds der Nitratbelastung und deren Entwicklung im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Urfeld.

Wir bitten dabei auf folgende Bereiche insbesondere einzugehen:

- Zeitliche Entwicklung der Nitratkonzentration im Grundwasser des Einzugsgebietes;
- Maßnahmen die zur Reduktion des Nitratreintrages durchgeführt wurden bzw. zukünftig geplant sind und deren Erfolgsaussichten;
- Mögliche weitere Probleme für die Trinkwassergewinnung im Zusammenhang mit der hohen Nitratbelastung des Grundwassers.

Umweltausschuss	21.01.2016
-----------------	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	043/2016-12
-------------	-------------

Stand	28.12.2015
-------	------------

**Betreff Anfrage der Fraktion "Bündnis 90/DIE GRÜNEN" vom 24.12.2015 betr.  
Nachhaltigkeit in der Stadt Bornheim**

**Sachverhalt**

Fast 25 Jahre nach dem Beschluss der UN zur Agenda 21 in Rio de Janeiro 1992 haben das Thema Nachhaltigkeit sowohl die UN (Agenda 2030, September 2015) als auch die NRW-Landesregierung erneut aufgegriffen (Entwurf Dezember 2015). Der Bund hat seine nationale Nachhaltigkeitsstrategie 2002 beschlossen und veröffentlicht hierzu alle vier Jahre Indikatorenberichte, zuletzt 2014.

Die Landesregierung sieht in NRW folgende Schwerpunktfelder einer Nachhaltigkeitsstrategie:

- › Klimaschutz und Energiewende
- › Nachhaltiges Wirtschaften,
- › Schutz natürlicher Ressourcen: Biodiversität, Wald, Wasser, Flächen/Boden, Luft und Umwelt & Gesundheit,
- › Demografischer Wandel,
- › Sozialer Zusammenhalt und gesellschaftliche Teilhabe,
- › Gute Arbeit – faire Arbeit,
- › Integration,
- › Nachhaltige Finanzpolitik,
- › Nachhaltige Stadt- und Quartiersentwicklung,
- › Mobilität,
- › Nachhaltiger Konsum/nachhaltige Lebensstile,
- › Landbewirtschaftung,
- › Gesundheit,
- › Eine-Welt-Politik und Europäische und internationale Dimension,
- › Geschlechtergerechtigkeit,
- › Barrierefreiheit und Inklusion,
- › Nachhaltigkeit in den Kommunen (Lokale Agenda),
- › Bürgerschaftliches Engagement/Teilhabe,
- › Bildung und Wissenschaft.

Ungeachtet hiervon bemüht sich die Stadt Bornheim wie viele andere Kommunen in NRW seit Jahren recht erfolgreich darum, die Ziele der Agenda 21 auf kommunaler Ebene umsetzen, oft und regelmäßig aber dadurch gedeckelt, dass ihr hierfür von Bund und Land nicht die erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Vor diesem Hintergrund wird die Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen wie folgt beantwortet.

Frage 1: Welche gezielten Aktivitäten zu dem Thema Nachhaltigkeit finden in Bornheim statt?

Antwort: Seit der Auftaktveranstaltung in 2002 arbeiten drei Arbeitskreise der Lokalen Agenda Bornheim mit ehrenamtlichem Engagement an den Themen ökologische, ökonomische und sozial gerechte Entwicklung auf lokaler Ebene. Im gesamten Umweltbereich werden die Themen Klimaschutz und Energiewende, Ressourcenschutz, Mobilität und Landbewirtschaftung im Rahmen der Möglichkeiten voran gebracht. Durch Unterstützung der Regionalvermarktung (Stichwort Höfetour, Spargelverein) und des fairen Handels (Fairtrade-Stadt Bornheim, faire Beschaffung) werden nachhaltige Lebensstile gefördert.

Es gibt in der Verwaltung Gleichstellungs- Inklusions- und Behindertenbeauftragte, Senioren-Integrations- und Klimabeiräte, die die gleichnamigen Ziele unterstützen.

Zur Inklusion hat die Stadt Bornheim einen Inklusionsplan „Inklusive Bildung in Bornheim“ beschlossen und entsprechende Mittel im Haushalt bereitgestellt, so dass der Plan nun priorisiert und sukzessive umgesetzt wird. Darüber hinaus verfügt die Stadt Bornheim über eine ehrenamtliche Inklusionsbeauftragte sowie über ein Inklusionsbüro, das auch für den Schwerpunkt „Demografische Entwicklung“ verantwortlich ist. Der Handlungsplan hierfür ist in der Erarbeitung und wird dem ASS zur Beschlussfassung vorgelegt. Beide Planwerke folgen dem Grundsatz der Nachhaltigkeit und sind wirkungsorientiert angelegt. Gleiches trifft für die Kindergartenbedarfsplanung und die Schulentwicklungsplanung zu.

Die Stadtentwicklung wird unter besonderer Berücksichtigung der modalen Mobilität nachhaltig gestaltet. Im Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim wurden die neuen Bauflächen grundsätzlich an die bestehenden Ortskerne und Versorgungseinrichtungen angepasst. Damit verbunden sind kurze Wege für die neuen Bewohner, die zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurückgelegt werden können. Fast alle neuen Baugebiete liegen im Umfeld der Stadtbahnlinien und der DB-Haltestellen, was ebenfalls zu einer Stärkung der umweltfreundlichen Verkehrsmittel beiträgt.

Die Wirtschaftsförderung siedelt vorzugsweise Betriebe an, die neue Arbeitsplätze zu sozial gerechten Arbeitsbedingungen anbieten und vom Wirtschaftskonzept her auf Dauerhaftigkeit ausgelegt sind. Durch Verzahnung von Wohnen und Arbeiten in der Bauleitplanung sind kurze Wege sichergestellt.

Zur nachhaltigen Finanzpolitik ist die Stadt schon auf Grundlage der Gemeindeordnung verpflichtet. Mit dem genehmigten Haushaltssicherungskonzept verfolgt die Verwaltung konsequent das Ziel, den städtischen Haushalt spätestens in 2021 strukturell ausgeglichen zu gestalten. Damit sollen die Voraussetzungen für eine konsequente Rückführung der Liquiditätskredite auf der einen Seite und eine sukzessive Eigenkapitalstärkung auf der anderen Seite geschaffen werden, die essentielle Grundlage einer nachhaltigen Finanzwirtschaft sind.

Diese Aufzählung an Aktivitäten ist beispielhaft und nicht als vollständig anzusehen.

Frage 2: Welche weiteren Aktivitäten sind in Planung und/oder kurz vor der Umsetzung?

Antwort: Die in der Antwort zu Frage 1 genannten Aktivitäten sind als fortlaufende Aufgaben zu verstehen, die bereits jetzt einen hohen Personaleinsatz fordern. Konkrete weitere Aktivitäten müssen je nach Priorität zurückgestellt oder auf Kosten anderer Handlungsfelder vorgezogen werden.

Frage 3: Bildet diese Thematik eine Querschnittsthema im Verwaltungshandeln, und wenn ja: Wie wird dies verwaltungsseitig behandelt?

Antwort: Natürlich ist Nachhaltigkeit ein Querschnittsthema. Aus der Antwort zu Frage 1 wird deutlich, dass alle Bereiche der Verwaltung in einzelnen oder mehreren Punkten vom Thema Nachhaltigkeit betroffen sind. Teilweise sind Themen in einzelnen Ämtern gebündelt (z.B. Planungsamt, Umwelt- und Grünflächenamt), z.T. aber auch Ämtern oder Dezernenten zugeordnet. Unterstützt wird die Arbeit durch die u.a. mit Ehrenamtlichen besetzten (Bei-)Räte.

Frage 4: Wo sieht die Verwaltung in dem Themenbereich den größten „Nachholbedarf“ und wo das größte Potential für eine nachhaltige Entwicklung der Stadt?

Antwort: Nachhaltigkeit bedeutet, langfristig stabile Verhältnisse in den verschiedenen Themenfeldern sicherzustellen. Dies bedeutet, dass das Potential, aber auch die Gefahr von Fehlentwicklungen, in den Bereichen besonders groß ist, in denen langfristig Weichen gestellt werden.

Bauleitplanung und (kommunaler) Hochbau bieten hier große Potentiale zu nachhaltigen Entscheidungen. Für den Bereich Mobilität könnte eine konsequente Umsetzung des Radverkehrskonzeptes zu einer Verlagerung vom motorisierten Verkehr auf den umweltfreundlichen Fahrradverkehr beitragen. Große Potentiale bieten darüber hinaus die Themen Mobilität im Allgemeinen, Klimaschutz, Neubürgerintegration und Generationengerechtigkeit.

### **Anlagen zum Sachverhalt**

Anfrage

An den  
**Umweltausschuss der Stadt Bornheim**  
In Kopie: Herrn Bürgermeister Wolfgang Henseler  
Rathaus  
53332 Bornheim

Bornheim, 24.12.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,  
hiermit bitten wir sie die nachfolgende Anfrage und deren Beantwortung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Umweltausschusses am 21. Januar 2016 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Arnd J. Kuhn (Stellv. Fraktionssprecher)  
und Fraktion „Bündnis‘90/Die Grünen“

Markus Hochgartz (Rats- & Ausschussmitglied)

## **Anfrage: „Nachhaltigkeit in der Stadt Bornheim“**

### **Hintergrund**

Staats- und Regierungschefs aus 193 Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen haben Ende September in New York eine Agenda verabschiedet, die Armut, soziale Ungleichheit und den Klimawandel bekämpfen soll. Dazu wurde ein rund 30-seitiger Aktionsplan mit dem Titel "Unsere Welt verändern - Programm für nachhaltige Entwicklung bis 2030" verabschiedet. Die dort beschriebenen insgesamt 17 "nachhaltigen Entwicklungsziele" gelten ab dem 1. Januar 2016 und sollen bis 2030 umgesetzt werden. Ihre Umsetzung ist freiwillig, und jeder Staat entscheidet selbst, mit welchen Maßnahmen er die Ziele erreichen will – die Bundesregierung hat angekündigt ihre Nachhaltigkeitsstrategie im Herbst 2016 zu verabschieden.

Auch die Landesregierung hat im September 2015 einen Entwurf einer Nachhaltigkeitsstrategie für Nordrhein-Westfalen vorgestellt: Zitate hieraus:

„Für die wirksame Implementierung nachhaltiger Lösungen in Politik, Verwaltung, Gesellschaft und Wirtschaftsleben ist es unabdingbar, dass auf kommunaler Ebene das Leitprinzip Nachhaltigkeit fest verankert ist und auch neue Ansätze ausgetestet werden können....

In vielen NRW-Kommunen wurden nach der Rio-Konferenz von 1992 Agenda 21- oder Nachhaltigkeitsprozesse gestartet: Häufig zu Beginn insbesondere von zivilgesellschaftlichem Engage-

ment getragen, wirken in diesen Prozessen heute vielfach Zivilgesellschaft, Verwaltung und Kommunalpolitik zusammen....

Die Landesregierung strebt an, mit der eigenen Nachhaltigkeitsstrategie auch die lokalen und regionalen Agenda- und Nachhaltigkeitsprozesse unterhalb der Landesebene zu stärken. Die neuen internationalen Nachhaltigkeitsziele können möglicherweise ebenfalls neue Impulse für die kommunale Nachhaltigkeit in NRW setzen, auch im Kontext von internationalen Städtepartnerschaften der NRW-Kommunen....

In der Phase der Umsetzung der NRW-Nachhaltigkeitsstrategie soll der intensive Dialog mit Kommunalvertreterinnen und -vertretern von Städtetag NRW, vom Städte- und Gemeindebund NRW und vom Landkreistag NRW fortgesetzt werden.“

(siehe auch: <http://www.nachhaltigkeit.nrw.de/ziele/nrw-nachhaltigkeitsziele-und-indikatoren/> )

**Vor diesem Hintergrund bitten wir um die Beantwortung der folgenden Fragen:**

- (1) Welche gezielten Aktivitäten zu dem Thema Nachhaltigkeit finden in Bornheim statt?
- (2) Welche weiteren Aktivitäten sind in Planung und/oder kurz vor der Umsetzung?
- (3) Bildet diese Thematik eine Querschnittsthema im Verwaltungshandeln, und wenn ja: Wie wird dies verwaltungsseitig behandelt?
- (4) Wo sieht die Verwaltung in dem Themenbereich den größten „Nachholbedarf“ und wo das größte Potential für eine nachhaltige Entwicklung der Stadt?

Umweltausschuss	17.05.2016
-----------------	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	297/2016-1
-------------	------------

Stand	19.04.2016
-------	------------

**Betreff Mitteilung / Halbjahresbericht des Bürgermeisters (Bereich UmwA)**

**Sachverhalt**

Nach § 6 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim (GeschO) legt der Bürgermeister dem Rat halbjährlich eine Übersicht über die Beschlüsse des Rates vor, die vor mehr als drei Monaten gefasst und noch nicht – abschließend – ausgeführt sind.

Für die Beschlüsse der Ausschüsse gilt diese Regelung gem. § 31 GeschO entsprechend.

Der beigefügte Bericht umfasst die öffentlichen Beschlüsse im Beschlusszeitraum vom 01.01.2015 – 30.06.2015 zum Zuständigkeitsbereich des Umweltausschusses.

**Anlagen zum Sachverhalt**

Halbjahresbericht Umweltausschuss

Gremium	Sitz.-Datum	öff.	TOP	Vorl.-Nr.	Beschluss	Sachstand
UmwA	10.06.2015	öff.	Antrag der CDU-Fraktion vom 29.03.2015 (Eingang 14.04.2015) betr. Lichtverschmutzung durch Werbemaßnahmen außerhalb geschlossener Ortschaften	270/2015-SUA	Der Umweltausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Eindämmung der Lichtverschmutzung durch Werbemaßnahmen zur Kenntnis und beauftragt diese zu prüfen, ob weitere ordnungsrechtliche Möglichkeiten zur Regulierung bestehen und mit den Gewerbetreibenden das Gespräch zu suchen.	Die Prüfung weiterer ordnungsrechtlicher Möglichkeiten hat ergeben, dass lediglich durch Erlass einer Gestaltungssatzung nach § 86 (1) Bauordnung NRW Einfluss u.a. auf Leuchtreklamen und sonstige Beleuchtungen genommen werden kann. Vorhandene Einrichtungen sind dabei bestandsgeschützt. Die Satzung ist räumlich und inhaltlich zu begrenzen und bereitet nach Erfahrungen anderer Kommunen sehr viel Ärger und Aufwand. Es wird daher vom Erlass von Gestaltungssatzungen nur zur Vermeidung der Lichtverschmutzung abgeraten. Bei den regelmäßig stattfindenden Kontakten zwischen Wirtschaftsförderung und Unternehmen wird das Thema Lichtverschmutzung durch nächtliche Leuchtreklame künftig ggf. angesprochen.

# Inhaltsverzeichnis

30/2016, 17.05.2016, Sitzung des Umweltausschusses	1
Sitzungsdokumente	
Einladung Ausschüsse	4
Niederschrift ö. UmwA 08.09.2015	6
Niederschrift ö. UmwA 10.06.2015	12
Niederschrift ö. UmwA 21.01.2016	18
Vorlagendokumente	
TOP Ö 1 Bestellung eines Schriftführers für den Umweltausschuss	
Vorlage 083/2016-1	24
TOP Ö 5 Bericht der Shell Deutschland Oil GmbH zum aktuellen BTX-Schadensfall u	
Vorlage 326/2016-12	25
Schreiben des Bürgermeisters vom 15. April 326/2016-12	26
Antwort der Shell vom 28. April 326/2016-12	27
TOP Ö 6 Freiwillige Lärmsanierung der DB	
Vorlage 230/2016-12	29
Lärmschutzwand-Gestaltungsbeispiele 230/2016-12	31
TOP Ö 8 Ökokontovertrag Mertener Wald	
Vorlage 299/2016-12	42
TOP Ö 9 Anregung nach § 24 GO NRW vom 19.11.2015 betr. Abfallbehälter in Hemmer	
Vorlage 685/2015-12	44
Anregung 685/2015-12	46
TOP Ö 10 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 16.03.2016 betr. Stille	
Vorlage 229/2016-12	47
Antrag 229/2016-12	48
TOP Ö 11 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 17.03.2016 betr. Baumsch	
Vorlage 237/2016-12	50
Vorlage 220/2012-SUA 237/2016-12	52
Vorlage 535/2000-7 237/2016-12	53
Antrag 237/2016-12	63
TOP Ö 12 Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 19.04.2016 betr. Wasser	
Vorlage ohne Beschluss 302/2016-12	64
Anlage 1-WBV an Erftverband 302/2016-12	67
Anlage 2-Nitratwerte 2015 302/2016-12	69
Anlage 3-Nitratwerte 2014 302/2016-12	70
Anfrage 302/2016-12	71
TOP Ö 13 Anfrage der Fraktion "Bündnis 90/DIE GRÜNEN" vom 24.12.2015 betr. Nach	
Vorlage ohne Beschluss 043/2016-12	73
Anfrage 043/2016-12	76
TOP Ö 14 Mitteilung / Halbjahresbericht des Bürgermeisters (Bereich UmwA)	
Vorlage ohne Beschluss 297/2016-1	78
Halbjahresbericht Umweltausschuss 297/2016-1	79
Inhaltsverzeichnis	80